

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 13. Dezember 2017 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)

Mag. (FH) Walter WOSNER bei Punkt 2) gemäß § 47 Abs. 7
NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR Harald LEDL (FPÖ)
GR Stefan VOGL (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir.-Stv. Gerhard STREICHER

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 07.12.2017 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 07.12.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Erlassung einer Bausperre zwecks Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 – Nordpromenade/Teichgraben“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Wirtschaftsförderung – Pro Waidhofen 2017“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 c) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Pflegepaket für Niederösterreich“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 30) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalangelegenheiten – Personalnummer 29, Abänderung eines Dienstvertrages“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 32) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in einer Sitzung vom 11.10.2017 eine Personalaufnahme für den Bereich

- Direktion/Öffentlichkeitsarbeit

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2017
- 2) Betriebsoptimierung der Wirtschaftsbetriebe – Endbericht und Umsetzung des Projektes
- 3) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.11.2017
- 4) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022 sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2018
- 5) „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ – Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung
- 6) Resolution betreffend Abschaffung des Pflegeregresses

- 7) Heizkostenzuschuss 2017 - 2018
- 8) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Einräumung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes, Grundstück Nr. 2523/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Änderung des Kaufvertrages vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011, Grundstück Nr. 1857/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - c) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße – Nachtrag zum Kaufvertrag vom 24.05.2017
 - d) Grundstück Nr. 1340/8, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, Zuschreibung
 - e) Vermietung des Grundstückes Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 9) Rettungsdienstvertrag gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017
- 10) Kosten-Leistungsrechnung – Ermittlung der Personal- und Fahrzeugkosten sowie Festlegung der internen und externen Verrechnungssätze
- 11) Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 12) Erlassung einer Bausperre zwecks Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000
 - a) Verlängerung
 - b) Nordpromenade/Teichgraben
- 13) Wirtschaftsförderung
 - a) Gewährung einer Wirtschaftsförderung nach den Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft
 - b) Hausmessenaktion von Firmen
 - c) Pro Waidhofen 2017
- 14) Verein „NÖ Stadtmauerstädte“
 - a) Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verein „NÖ Stadtmauerstädte“
 - b) Entsendung von zwei Delegierten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in den Verein „NÖ Stadtmauerstädte“
- 15) Subvention Landjugend Waidhofen an der Thaya
- 16) Subvention Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
- 17) Subvention Haus der Zuversicht
- 18) Subvention Kulturinitiative Waidhofen – impulsiv & sozial (KIWis)
- 19) Subventionen Kultur- und Musikvereine
 - a) Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya
 - b) Gemischter Chor des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya

- c) Big Band Waidhofen an der Thaya
 - d) Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - e) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer
- 20) Subvention „Waidhofen.Sozial.Aktiv“
- 21) Subvention „Balls & Beats“
- 22) Subvention „Sommerkino Waidhofen/Thaya“
- 23) Subvention „Waldviertel Akademie“
- 24) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Groß-Siegharts
- 25) Sportsubventionen
- a) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
 - b) Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - c) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - d) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - e) Basketballverein Waidhofen an der Thaya
 - f) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - g) Hobby Sportclub Altwaidhofen
 - h) Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya
 - i) Jugendsport
- 26) Subventionen an Dorferneuerungsvereine
- a) „Matzles Kreativ“ – Instandhaltung Spielplatz
 - b) Ulrichschlag – Ankauf eines Mähroboters
 - c) Dimling – Instandhaltung Spielplatz
- 27) Freiwillige Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts – Finanzielle Unterstützung für den Zubau beim Feuerwehrhaus
- 28) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines HLF2
- 29) Betriebsgebiet Nordwest – Vergabe Ziviltechnikerleistungen Bauausführung, Wasserversorgungsanlage
- 30) Pflegepaket für Niederösterreich
- 31) Präsentation des „GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2017“ durch die Umweltgemeinderätin Astrid Lenz

Nichtöffentlicher Teil:

- 32) Personalangelegenheiten – Personalnummer 29, Abänderung eines Dienstvertrages
- 33) Berichte

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

A^u

Waidhofen an der Thaya, am 13.12.2017

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
13.12.2017 wie folgt zu ergänzen:

**„Erlassung einer Bausperre zwecks Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes 2000 – Nordpromenade/Teichgraben“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 13.12.2017

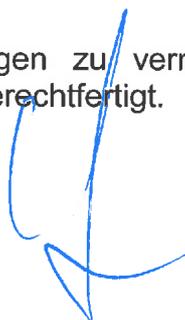
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Wirtschaftsförderung – Pro Waidhofen 2017“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Vzbgm. KO Gottfried Waldhäusl

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Waidhofen a.d.Thaya
z.Hd. Bürgermeister Robert Altschach

„C“

Waidhofen/Thaya, am 13. Dez. 2017

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Pflegepaket für Niederösterreich

Die Bevölkerung Österreichs wird auch in Zukunft wachsen. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Der stärkste Zuwachs wird langfristig bei der Zahl der Betagten und Hochbetagten (80 und mehr Jahre) zu verzeichnen sein.

Auf Grund dieser demographischen Entwicklung steigt naturgemäß auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NÖ. Dazu nehmen auf Grund der Abschaffung des Pflege regresses mit 1. Jänner 2018 die Anfragen für Pflegeplätze schon jetzt massiv zu. Die derzeitige Situation führt dazu, dass für pflegebedürftige Menschen Wartezeiten bis zu 3 Jahren (!!!) zur Erlangung eines Platzes in den NÖ Pflegeheimen entstehen können. Aus diesem Grund ist die sofortige Schaffung von genügend Pflegeplätzen durch Aus- bzw. Neubau von NÖ Pflegeheimen umzusetzen, um den zu erwartenden Pflegenotstand hintanzuhalten.

Der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ist aber auch durch die Schaffung neuer Modelle im privaten Bereich sicherzustellen. Hierzu bedarf es attraktiver Bundes – und Landesförderungen als Anreiz für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen.

Auch eine Ausbildungsoffensive bei den Pflegeberufen ist unbedingt notwendig. Die Einführung des Lehrberufes Pflege in Österreich ist ein Gebot der Stunde. Um die Pflegebe-

dingungen für das betreuende Personal und somit auch für die pflegebedürftigen Menschen, verbessern zu können, muss auch ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen. Somit ist man auch dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dienlich, da sich neue Arbeitschancen für Jugendliche und Wiedereinsteiger ergeben. Gerade für diese sensible Arbeit mit Menschen gibt es bis dato keine spezielle Ausbildung. Dieser neue Lehrberuf würde zusätzlich noch den Vorteil erbringen, dass durch entsprechende Ausbildungszeiten in der Praxis der akute Personalmangel im Pflegebereich sofort entsprechend Erleichterung erfahren würde.

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 und den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen und Pflegepersonal ist sofort dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen – vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege aus.

- 2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

StR. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya



Waidhofen an der Thaya, am 13.12.2017

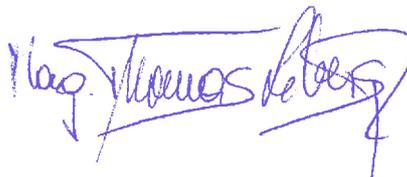
Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 13.12.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Personalangelegenheiten - Personalnummer 29, Abänderung eines Dienstvertrages“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Betriebsoptimierung der Wirtschaftsbetriebe – Endbericht und Umsetzung des Projektes

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F wird die Anwesenheit des Mag. (FH) Walter WOSNER als Auskunftsperson für diesen Tagesordnungspunkt beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale bei der Zusammenführung der bisherigen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftshof identifiziert und erarbeitet.

In einer Besprechung am 20.12.2016 wurde in einem Gremium, bestehend aus Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträten, Klubsprecher und Projektteam, die zu Grunde liegende Aufgabenstrategie erörtert und einvernehmlich festgelegt.

Im Zuge der gemeinsamen Arbeit kristallisierten sich Aspekte von weiteren Optimierungsmöglichkeiten heraus, die in einer Ausweitung bzw. Erweiterung des Projektes näher evaluiert werden sollten. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017, Punkt 20 der Tagesordnung, wurde die Erweiterung und Ergänzung des Projektes beauftragt. Es wurde daher der Projektfokus durch Betrachtung der Wirtschaftsbetriebe (Bauhof, Gärtnerei, Wasserwerk, Bestattung, Friedhof, Freizeiteinrichtungen) als eine Organisationseinheit - WIBE – erweitert und ein immenses Potenzial an qualitäts-, und effizienzfördernden Maßnahmen-Vorschlägen erarbeitet.

In einer weiteren Besprechung am 06.06.2017 wurden im gleichen Gremium (bestehend aus Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträten, Klubsprecher und Projektteam) die im Rahmen des Betriebsoptimierungsprojektes erarbeiteten Maßnahmenoptionen von Herrn Mag. (FH) Walter Wosner anhand einer ausführlichen Präsentation „Zwischenbericht und Sondierung II“ vorgestellt und umfassend erläutert.

Im Zuge dieser Präsentation wurden die wichtigsten Einzelmaßnahmen, die ermittelten Verbesserungswerte, der Organisationsaufbau sowie die damit verbundene Organisationsänderung vorgestellt, Fragen beantwortet, unterschiedliche Standpunkte beleuchtet und vor allem personelle Änderungen intensiv diskutiert.

Weiters wurde das Thema Standortumbau/Ausbau näher erläutert und Vor- und Nachteile der Varianten Neubau/Umbau besprochen.

Abschließend wurde von allen Anwesenden bestätigt, dass alle vorgestellten Punkte und Maßnahmenoptionen entsprechend der beauftragten Aufgabenstrategie erarbeitet wurden und sich innerhalb den vereinbarten Leitlinien befinden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.06.2017 wurde das Projektteam beauftragt, alle bisher erarbeiteten und in der Besprechung am 06.06.2017 dargelegten Vorschläge und Maßnahmenoptionen für die Umsetzung des Projektes aufzubereiten, die damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und einen Endbericht zur weiteren Beschlussfassung der Projektumsetzung in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2017 vorzubereiten.

Es wurden daraufhin am 04. und am 06.07.2017 Gespräche mit den Mitarbeitern geführt, die von den vorgeschlagenen Maßnahmen betroffen sind und die sonstigen Mitarbeiter entsprechend informiert.

In einer Besprechung am 17.08.2017 wurde dem Gremium, bestehend aus Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträten, Klubsprecher und Projektteam, berichtet, wie die vorgenannten Gespräche mit den Mitarbeitern verlaufen sind und welche Themen bzw. Fragen noch bis zum Endbericht näher beleuchtet werden müssen. Weiters stellte Mag. (FH) Walter Wosner die Einsparpotentiale der wesentlichsten Maßnahmenvorschläge und deren finanzielle Auswirkungen auf den Verbesserungswert anhand einer tabellarischer Darstellung vor und erläuterte diese umfassend.

Es liegt nunmehr der Endbericht samt ergänzenden Unterlagen (Nebendokumenten) vor und im Stadtamt zur Einsichtnahme auf.

Mag. (FH) Walter WOSNER und das Projektteam berichteten vorab im Rahmen einer Besprechung am 29.11.2017, zu der alle Gemeinderäte eingeladen wurden, sowie im Zuge der heutigen Gemeinderatssitzung über die wesentlichsten Inhalte des Projektes Betriebsoptimierung der Wirtschaftsbetriebe und erläuterte den Endbericht umfassend.

Mag. Polt erinnerte im Zuge der Stadtratssitzung am 06.12.2017 nochmals an den Wunsch der Wassermeister auf finanzielle Besserstellung, wie dies bereits in der Besprechung am 17.08.2017 vorgebracht wurde.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die im Zuge des Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“ von Mag. (FH) Walter Wosner gemeinsam mit dem Projektteam entwickelten und im Endbericht vom 17.11.2017 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen – ausgenommen die folgend angeführten Maßnahmenvorschläge – entsprechend umgesetzt:

Nicht umgesetzt werden folgende Punkte

- Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya: Umstellung eines Förderverhältnisses zu einem Rechtsgeschäftsverhältnis im Sinne eines Leistungsaustausches und damit verbunden der Wechsel eines Mitarbeiters von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

13.12.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.11.2017

Das Sitzungsprotokoll über die am 29.11.2017 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalter-Stellvertreters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 29.11.2017

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Kassen und Konten
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ

Entschuldigt:

Schriftführer Jürgen LUNZER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		0,00 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		0,00 €
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 225	vom	
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 226	vom	0,00 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 005	vom	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 113	vom	0,00 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 67	vom	0,00 €
	Gesamt-Istbestand	<u>0,00 €</u>

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

~~Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich~~

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschub zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung der Kassen und Konten

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 3.904,85. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen "unter festem Verschluss".

ad Pkt. 3. Allfälliges

Auflösung Verein PWGD: Es wurde von Herrn Abteilungsleiter Gerhard Streicher ein Überblick über die Tätigkeiten dieses Vereins gegeben. Weiters sind die bezahlten Vereinsbeiträge sowie Förderungen für Projekte erläutert worden. Nach Auflösung des Vereins im Frühjahr 2017 gab es auf Basis der Bevölkerungszahl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Rückzahlung. Bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich Differenz in Höhe von minus EUR 8.651,31. Diese Differenz konnte mittels der vorhandenen Unterlagen nicht plausibel erklärt werden.

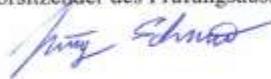
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Es ist bei der Versicherung zu hinterfragen, wie der Wortlaut "unter festem Verschluss" in der Versicherungspolizze definiert ist.

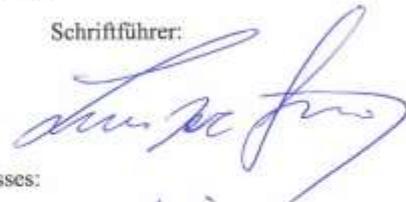
Der Differenzbetrag von EUR 8.651,31 ist durch den Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welcher bei der Auflösung des Vereins anwesend war, zu hinterfragen und zu erläutern.

Waidhofen an der Thaya, am 29.11.2017

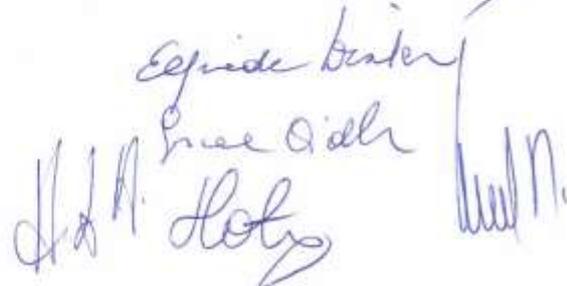
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Auf das Protokoll der Nachbesprechung wurde hingewiesen!
 Die konkrete Nachvollziehung beruht auf dem Verbleiben des
 Restbetrags nur auf Grund der nach greifbaren
 Funktionen nicht möglich!
 Der Grundalmanns Präs. Koller ist bereits verstorben und
 seine Nachfolger NR Maximilian Kollerich wurden
 ebenfalls keine Unterlagen vorgelegt!
 Sitz der Kleinregion war die Stadtgemeinde St. Siegharts!

7.12.17
 (Datum)


 (Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalter-Stellvertreters:

Ich schließe mich der Stellungnahme des Bürgermeisters an.
 Nach Rücksprache mit der Versicherung wird der Unterauftrag unter festem
 Verschluß wie folgt definiert: Unter festem Verschluß versteht man z.B. ein
 mindestens für veranbartes Metallstück (nicht z.B. Metallcontainer),
 das versperren ist.

07.12.2017
 (Datum)


 (Der Kassenverwalter-Stellvertreter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2017 vorgelegt.

Kassa: **Kassa Wolfschütz**
 Abstimmung am: **29.11.2017**
 Benutzer: **Wolfschütz Heinz**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
4	x	100 Euro	400,00
4	x	50 Euro	200,00
7	x	20 Euro	140,00
27	x	10 Euro	270,00
5	x	5 Euro	25,00
41	x	2 Euro	82,00
32	x	1 Euro	32,00
42	x	50 Cent	21,00
13	x	20 Cent	2,60
5	x	10 Cent	0,50
10	x	5 Cent	0,50
59	x	2 Cent	1,18
36	x	1 Cent	0,36
Gesamt			1.175,14

Zählung	1.175,14
Kassabuch	1.175,14
Differenz	0,00

Wolfschütz
Wald
Heinz
Holz

Kassa: **Kassa Mader**
 Abstimmung am: **29.11.2017**
 Benutzer: **Mader Marie-Therese**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
3	x	100 Euro	300,00
5	x	50 Euro	250,00
7	x	20 Euro	140,00
12	x	10 Euro	120,00
3	x	5 Euro	15,00
20	x	2 Euro	40,00
19	x	1 Euro	19,00
34	x	50 Cent	17,00
16	x	20 Cent	3,20
39	x	10 Cent	3,90
46	x	5 Cent	2,30
34	x	2 Cent	0,68
54	x	1 Cent	0,54
Gesamt			911,62

Zahlung	911,62
Kassabuch	911,62
Differenz	0,00

Mader


Kassa: **Kassa Blumberger**
 Abstimmung am: **29.11.2017**
 Benutzer: **Blumberger Karin**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
	x	100 Euro	
1	x	50 Euro	50,00
19	x	20 Euro	380,00
31	x	10 Euro	310,00
9	x	5 Euro	45,00
39	x	2 Euro	78,00
36	x	1 Euro	36,00
	x	50 Cent	
26	x	20 Cent	5,20
30	x	10 Cent	3,00
62	x	5 Cent	3,10
19	x	2 Cent	0,38
62	x	1 Cent	0,62
Gesamt			911,30

Zählung	911,30
Kassabuch	911,30
Differenz	0,00

[Handwritten signatures]
 Blumberger
 E. Winkler

Kassa: **Kassa Bauer**
 Abstimmung am: **29.11.2017**
 Benutzer: **Bauer Manfred**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
2	x	100 Euro	200,00
4	x	50 Euro	200,00
10	x	20 Euro	200,00
15	x	10 Euro	150,00
4	x	5 Euro	20,00
42	x	2 Euro	84,00
36	x	1 Euro	36,00
8	x	50 Cent	4,00
26	x	20 Cent	5,20
37	x	10 Cent	3,70
57	x	5 Cent	2,85
47	x	2 Cent	0,94
10	x	1 Cent	0,10
Gesamt			906,79

Zahlung	906,79
Kassabuch	906,79
Differenz	0,00



Kassa: **Kassa Hutter**
 Abstimmung am: **29.11.2017**
 Benutzer: **Hutter Gottfried**

Anzahl		Wert	Betrag
1	x	500 Euro	500,00
	x	200 Euro	
3	x	100 Euro	300,00
7	x	50 Euro	350,00
3	x	20 Euro	60,00
8	x	10 Euro	80,00
15	x	5 Euro	75,00
33	x	2 Euro	66,00
74	x	1 Euro	74,00
1	x	50 Cent	0,50
15	x	20 Cent	3,00
23	x	10 Cent	2,30
44	x	5 Cent	2,20
62	x	2 Cent	1,24
43	x	1 Cent	0,43
Gesamt			1.514,67

Zahlung	1.514,67
Kassabuch	1.514,67
Differenz	0,00

[Handwritten signatures]
 E. Benter
 Hutter
 Wiedl

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Der Obmann des Prüfungsausschusses wird beauftragt, bis Ende Jänner 2018 im Wege der Vereinsbehörde einen Bericht über die Gebarung des Vereins PWGD zu erlangen, aus dem hervorgeht, was mit dem Geld passiert ist, um festzustellen, ob der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Schaden erwachsen ist.

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Ende Jänner 2018 im Wege der Vereinsbehörde einen Bericht über die Gebarung des Vereins PWGD zu erlangen, aus dem hervorgeht, was mit dem Geld passiert ist, um festzustellen, ob der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Schaden erwachsen ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Gegenantrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Herbert HÖPFL (GRÜNE), StR Franz PFABIGAN (SPÖ) und GR Andreas HITZ (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE) und GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE)).

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2018 und mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022 sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2018

SACHVERHALT:

StR. Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2018 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2018.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	15.794.000,00
	Ausgaben	EUR	15.794.000,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	5.356.900,00
	Ausgaben	EUR	5.356.900,00

Der Voranschlag 2018 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" lautet wie folgt:

Einnahmen:	EUR	704.800,00
Ausgaben:	EUR	704.800,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt	
	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
VA 2018	EUR 21.150.900,00	EUR 21.150.900,00
Plan 2019	EUR 16.623.900,00	EUR 16.623.900,00
Plan 2020	EUR 16.082.900,00	EUR 16.082.900,00
Plan 2021	EUR 16.494.800,00	EUR 16.494.800,00
Plan 2022	EUR 16.523.600,00	EUR 16.523.600,00

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 29.11.2017 wurde beantragt, zusätzlich EUR 30.000,00 für das Projekt Innenstadtbelebung zu budgetieren. Es wurde folgende Haushaltsstelle 1/7890-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Innenstadtbelebung) mit einem Voranschlag von EUR 50.000,00 neu angelegt. Die Bedeckung erfolgt aus Reduktion der Haushaltsstelle

1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) um EUR 20.000,00 sowie Erhöhung der Haushaltsstelle 2/9200+8331 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Kommunalsteuer) um EUR 30.000,00. Somit ergeben sich folgende Schlusssummen für den Voranschlag 2018:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	15.824.000,00
	Ausgaben	EUR	15.824.000,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	5.356.900,00
	Ausgaben	EUR	5.356.900,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt	
	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
VA 2018	EUR 21.180.900,00	EUR 21.180.900,00
Plan 2019	EUR 16.623.900,00	EUR 16.623.900,00
Plan 2020	EUR 16.082.900,00	EUR 16.082.900,00
Plan 2021	EUR 16.494.800,00	EUR 16.494.800,00
Plan 2022	EUR 16.523.600,00	EUR 16.523.600,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen:	EUR	15.824.000,00
	Ausgaben:	EUR	15.824.000,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen:	EUR	5.356.900,00
	Ausgaben:	EUR	5.356.900,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.510.100,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR 474.700,00.
10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR 1.582.400,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.582.400,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben,

deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlags zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2017 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 4,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurden nicht abgegeben.

9.

Weiters wird der Voranschlag 2018 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Einnahmen:	EUR 704.800,00
Ausgaben:	EUR 704.800,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
VA 2018	EUR 21.150.900,00	EUR 21.150.900,00
Plan 2019	EUR 16.623.900,00	EUR 16.623.900,00
Plan 2020	EUR 16.082.900,00	EUR 16.082.900,00
Plan 2021	EUR 16.494.800,00	EUR 16.494.800,00
Plan 2022	EUR 16.523.600,00	EUR 16.523.600,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

„Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ – Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

SACHVERHALT:

Bgm. Robert Altschach berichtet Nachfolgendes:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) eine Gebarungseinschau vorgenommen.

Der Bericht über die vorgenommene Gebarungseinschau wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 08.11.2017, Kennzeichen IVW3-STF-1220201/019-2017, übermittelt.

Bgm. Robert Altschach bringt das Schreiben der NÖ Landesregierung vom 08.11.2017, Kennzeichen IVW3-STF-1220201/019-2017 den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
 z.H. Herrn Bgm. Robert Altschach

Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya

IVW3-STF-1220201/019-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iwv3@noel.gv.at
 Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986



Bezug	Bearbeiterin	(0 27 42) 9005	Datum
	Mag. Gabriela Klinger	Durchwahl 15244	8. November 2017
	Mag. Kerstin Beranek-Stibitzhofer		

Betrifft
 Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya - Übermittlung des Prüfprotokolls

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!
 Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2016 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ sind von der Abteilung F1/BU-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung geprüft worden. Das Prüfprotokoll vom 30. August 2017 liegt diesem Schreiben bei.

Mietrückstände Schadekgasse 70:

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde festgestellt, dass beim Stiftungshaus Schadekgasse 70 per 31. Dezember 2016 Mietrückstände aus den Jahren 2008 bis 2016 in Höhe von € 15.637,- bestehen, davon € 9.195,42,- aus den Jahren 2007 bis 2013.

Im ha. Schreiben vom 20. Oktober 2014, Zahl IVW3-STF-1220201/016-2014, wurde seitens der Stiftungsaufsicht angeordnet, dass von Seiten des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung entsprechende zielführende Maßnahmen zur Realisierung der Mietrückstände anzuordnen und durchzusetzen sind.

- 2 -

- Es ist daher der Stiftungsaufsicht darzulegen, welche Maßnahmen zur Eintreibung der offenen Mietrückstände 2007 bis 2016 getroffen wurden bzw. sind nachdrückliche Maßnahmen hinsichtlich ihrer Eintreibung zu setzen.

Im Hinblick auf die teilweise mehrjährigen Mietrückstände bei einzelnen Wohnungen wird empfohlen, auch die Auflösung einzelner Mietverhältnisse zu prüfen, um eventuell durch eine anderweitige Vermietung die Ertragssituation der Stiftung verbessern zu können.

Stiftungsleistungsbereich:

Lt. Prüfprotokoll, Punkt 3., ist festgehalten, dass in den Rechnungsjahren 2014 und 2016 mehr an Stiftungsleistungen ausbezahlt als Überschüsse erzielt wurden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 7. Februar 2012, Zahl IWW3-STF-1220201/013-2011, Punkt 3., verwiesen.

- Seitens des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung ist sicherzustellen, dass für Stiftungsleistungen nur die Reinerträge aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ zur Verfügung stehen (Erträge = Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen). Die Erträge aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse 70 sind weiterhin als Rücklage (Werterhaltungsrücklage) zu hinterlegen und nicht für Stiftungsleistungen heranzuziehen.

Über die getroffenen Maßnahmen möge der Stiftungsbehörde bis längstens 31. Jänner 2018 berichtet werden.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 der Satzung von den nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet.

- 3 -

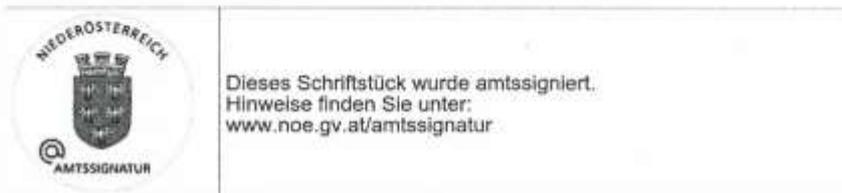
Daher ist die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 idgF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben sowie das beiliegende Prüfprotokoll vom 30. August 2017 dem zuständigen Kollegialorgan in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



PROTOKOLL

über die vom 30. August 2017 im Auftrag der Abteilung IVW3-STF von der Abteilung Finanzen, Buchhaltung – Revision durchgeführte Rechnungsabschlussprüfung der Jahre 2014 bis 2016 der

„Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya“

in den Amtsräumen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

Anwesend:

Für die Abteilung F1-BU-RV: Plank Karl
Loidolt Walter

Für die Stiftung
Bürgerspital Waidhofen/Thaya: Bgm. Altschach Robert
Brunner Herbert

Die Prüfung umfasste:

1. Vermögensübersicht
2. Erfolgsgebarung
3. Stiftungsleistungsbereich
4. Einnahmen
5. Ausgaben
6. Stiftungshäuser
7. Darlehensgebarung
8. Durchlaufende Gebarung
9. Sonstiges

1. VERMÖGENSÜBERSICHT

Stammvermögen laut Satzung vom 22. November 2013

Anlagevermögen

a) Bebaute Liegenschaften

KG Waidhofen an der Thaya, Haus Moritz Schadekgasse 70,
EZ 1733, Grundstück.Nr. 1259/2, 6.042 m²,
KG Waidhofen an der Thaya, Haus Wienerstraße 21,
EZ 163, Grundstück-Nr. 380, 650 m²,
KG Waidhofen an der Thaya, Bürgerspitalskapelle,
EZ 163, Grundstück-Nr. 379, 198 m²

b) Unbebaute Liegenschaften

KG Dietmanns, Wald, EZ 563, Gesamt 45,7037 ha
 KG Groß Siegharts, Wald, EZ 469, Gesamt 4,3294 ha

Umlaufvermögen

Girokonto AT57 2027 2083 0621 0959 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2016	€	48.272,99	
Girokonto AT10 2027 2083 0000 0216 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2016	€	34.634,06	
Sparbuch Nr.8311-107646 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Werterhaltungsrücklage Stand per 31.12.2016	€	17.135,37	
Kassenrest per 31. Dezember 2016	€	100.042,42	

Mit 13. April 2017 wurde das Girokonto AT57 2027 2083 0621 0959 mit einem Betrag in der Höhe von € 48.285,94 aufgelöst, dieser Betrag wurde dem Girokonto AT10 2027 2083 0000 0216 gutgeschrieben.

Zeichnungsberechtigung

Siehe Beilagen

2. ERFOLGSGEBARUNG

Rechnungsjahr 2014

Erträge	€	95.672,70	
Aufwendungen	€	152.668,87	€ - 56.996,17

Rechnungsjahr 2015

Erträge	€	112.271,02	
Aufwendungen	€	96.788,77	€ 15.482,25

Rechnungsjahr 2016

Erträge	€	104.053,20	
Aufwendungen	€	90.563,67	€ 13.489,53

Ermittlung des SKR

AKR per 01. Jänner 2014	€	128.066,81
Gebbarungserfolg 2014 – 2016	€	- 28.024,39
SKR per 31. Dezember 2016	€	100.042,42

Der vorgewiesene Kassenstand stimmt somit mit dem buchmäßigen Kassenstand überein.

Verzinsung

Die Verzinsung für das Girokonto und das Sparbuch beträgt derzeit

Sparbuch 8311-107646 (Spk)	0,01 % Haben	
Girokonto AT10 2027 2083 0000 0216 (Spk)	0,01 % Haben	1,93 % Soll

3. STIFTUNGSLEISTUNGSBEREICH

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 wurden jeweils an mehrere Einzelempfänger folgende Stiftungsleistungen erbracht:

2014: Gesamtbetrag €	11.037,09
2015: Gesamtbetrag €	11.081,19
2016: Gesamtbetrag €	9.061,39

Diese Stiftungsleistungen betreffen Heizkostenzuschüsse an div. Anspruchsberechtigte (lt. GR-Beschlüsse) und diverse Unterstützungen.

Die Zuteilung von Stiftungsleistungen erfolgt durch Gemeindevertreter in Form von Weihnachtspaketen an bedürftige Gemeindebürger in den NÖ PBZ Raabs/Thaya und Waidhofen/Thaya, sowie an die Bewohner des Kolpingwohnhauses und Haus der Zuversicht (Einrichtung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen).

Die Antragsstellung für den Heizkostenzuschuss erfolgt in der Gemeinde mit dem dafür zuständigen Sachbearbeiter.

Wie schon im Schreiben der Abt. Innere Verwaltung, KZ IVW3-STF-1220201/016-2014 vom 20. Oktober 2014 festgehalten wurde, wird darauf hingewiesen, dass Stiftungsleistungen nur aus Reinerträgen aus dem Grundbesitz zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Erträge sind die Überschüsse der erzielten Erträge über die erforderlichen Aufwendungen.

In den Rechnungsjahren 2014 und 2016 wurden mehr an Stiftungsleistungen ausbezahlt als Erträge erzielt wurden.

Bewerbungsmöglichkeit für Stiftungsleistungen

Die Kundmachung für die Bewerbungsmöglichkeit von Stiftungsleistungen erfolgt in den Waidhofner/Th. Stadtnachrichten und auf der Homepage der Stadtgemeinde.

4. EINNAHMEN

a) Mieteinnahmen (Schadekgasse 70)

Rechnungsjahr 2014	€ 34.182,69
Rechnungsjahr 2015	€ 39.462,36
Rechnungsjahr 2016	€ 37.973,18

Im Rechnungsjahr 2016 waren im Haus Schadekgasse 70 alle 18 Wohnungen vermietet. Die Vorschreibung der Mieten des oben angeführten Mietshauses und die

Einzahlungen werden vierteljährlich von der Hausverwaltung Wild GmbH an die Stiftung übermittelt.

Die per 31. Dezember 2016 bestehenden Mieterrückstände in der Höhe von € 15.637,02 sind in der Beilage „Mieterrückstände“ ersichtlich.

b) Einnahmen Forst

Erträge aus Holzverkauf im RJ 2014	€ 23.826,80
Erträge aus Holzverkauf im RJ 2015	€ 27.581,44
Erträge aus Holzverkauf im RJ 2016	€ 17.245,71

c) Einnahmen Jagdpacht

Erträge aus Jagdpacht im RJ 2014	€ 112,51
Erträge aus Jagdpacht im RJ 2015	€ 113,72
Erträge aus Jagdpacht im RJ 2016	€ 113,62

Sonstige Einnahmen

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 wurden auf dem Konto 8230 „Zinserträge“ € 580,98 verbucht.

Im Rechnungsjahr 2015 wurde von der Abteilung Landwirtschaftsförderung beim Amt der NÖ Landesregierung ein Betrag in der Höhe von € 810,00 zur Behebung der damals aufgetretenen Katastrophenschäden überwiesen.

Im Rechnungsjahr 2016 wurde ein Teil des Grundstückes (162m²) Parz.Nr. 691 EZ 563 KG 21005 Dietmanns, an die Marktgemeinde Dietmanns mit einem Gesamtpreis in der Höhe von € 411,48 verkauft.

5. AUSGABEN

Miethaus Schadekgasse 70

a) Instandhaltung

Rechnungsjahr 2014	€ 9.689,45
Rechnungsjahr 2015	€ - 361,66
Rechnungsjahr 2016	€ 4.209,16

Dieser Minussaldo (RJ 2015) ergibt sich aus den Vorleistungen im RJ 2014 und den im RJ 2015 von den Versicherungen ausbezahlten Beträgen.

b) Darlehensrückzahlungen (Tilgung und Zinsen)

Rechnungsjahr 2014	€ 70.414,07
Rechnungsjahr 2015	€ 11.291,62
Rechnungsjahr 2016	€ 11.836,66

c) Betriebskosten

Rechnungsjahr 2014	€ 14.479,38
--------------------	-------------

Rechnungsjahr 2015	€ 25.467,99
Rechnungsjahr 2016	€ 22.841,30

d) Zuführung zur Werterhaltungsrücklage

Rechnungsjahr 2014	€ 3.500,58
Rechnungsjahr 2015	€ 3.443,39
Rechnungsjahr 2016	€ 3.369,14

Diese Beträge setzen sich aus 2% des Einheitswertes und der anfallenden Habenzinsen der Rechnungsjahre zusammen.

e) Schadensfälle

Rechnungsjahr 2014	€ 0,00
Rechnungsjahr 2015	€ 6.214,89
Rechnungsjahr 2016	€ 0,00

Dieser Betrag betrifft die Abschreibung eines uneinbringlichen Mieterrückstandes (Todesfall der Partei).

Haus Wienerstraße 21

a) Betriebskosten

Rechnungsjahr 2014	€ 1.926,10
Rechnungsjahr 2015	€ 1.800,84
Rechnungsjahr 2016	€ 1.730,15

b) Instandhaltungen

Rechnungsjahr 2014	€ 93,65
Rechnungsjahr 2015	€ 0,00
Rechnungsjahr 2016	€ 0,00

Bürgerspitalkirche

a) Betriebskosten

Rechnungsjahr 2014	€ 387,91
Rechnungsjahr 2015	€ 343,71
Rechnungsjahr 2016	€ 486,24

b) Instandhaltungen

Rechnungsjahr 2014	€ 3.291,66
Rechnungsjahr 2015	€ 727,50
Rechnungsjahr 2016	€ 2.226,55

Forst

a) Personalausgaben

Rechnungsjahr 2014	€ 5.530,00
Rechnungsjahr 2015	€ 5.610,00
Rechnungsjahr 2016	€ 5.670,00

b) Öffentliche Abgaben

Rechnungsjahr 2014	€ 791,26
Rechnungsjahr 2015	€ 791,26
Rechnungsjahr 2016	€ 760,76

c) Sachaufwand

Rechnungsjahr 2014	€ 10.559,07
Rechnungsjahr 2015	€ 10.911,85
Rechnungsjahr 2016	€ 5.543,27

Sonstige Ausgaben

a) Geldverkehrsspesen

Rechnungsjahr 2014	€ 135,10
Rechnungsjahr 2015	€ 116,19
Rechnungsjahr 2016	€ 108,97

b) KEST

Rechnungsjahr 2014	€ 63,37
Rechnungsjahr 2015	€ 54,89
Rechnungsjahr 2016	€ 27,05

In den Rechnungsjahren 2014 bis 2016 wurden auf dem Konto 6570 „Geldverkehrsspesen“ € 360,26, auf dem Konto 7100 „KEST“ € 145,31 verbucht.

Rücklagen

Seitens der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya werden keine Rücklagen für Stiftungsleistungen gebildet.

6. STIFTUNGSHÄUSER

Ab 1. Mai 2009 wurden im Haus Wienerstraße 21 keine Wohnungen mehr vermietet. Laut Auskunft der Stiftungsverwaltung wurde bis dato noch kein Gutachten betreffend eines möglichen Verkaufes dieser Liegenschaft erstellt. Dieses Haus steht unter Denkmalschutz.

7. DARLEHENSGEBARUNG

Die beiden WBF-Darlehen weisen per 31. Dezember 2016 folgende Schuldenstände aus:

Wohnbauförderungsdarlehen GZ. I/6A-18.320.137/5-1975	€ 56.177,57
Laufzeit bis 2025	
Wohnbauförderungsdarlehen GZ.:F2-A-18/630.140/25-1997	€ 57.229,82
Laufzeit bis 2026	
Rest per 31. Dezember 2016	€ 113.407,39

Das Bankdarlehen 390-00-003.244 (RAIBA Waidhofen/Th.) in der Höhe von € 58.741,16 wurde gemäß Schreiben IVW3-STF-1220201/015-2013 vom 23. April 2013 am 2. Jänner 2014 zur Gänze getilgt.

8. DURCHLAUFENDE GEBARUNG

Per 31. Dezember 2016 wurden folgende Bestände der durchlaufenden Gebarung festgestellt:

Abrechnungskonten Finanzamt	€ 0,00
Diverse Vorschüsse	€ 3.862,24
Werterhaltungsrücklage Schadekgasse 70	€ 3.369,14

9. SONSTIGES

Die Belege der Rechnungsjahre 2014 bis 2016 wurden stichprobenweise geprüft und für in Ordnung befunden.

Laut Auskunft der Verwaltung der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya“ wurden sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen offen gelegt.

Die Ergebnisse der oben angeführten Überprüfungspunkte wurden mit den Verantwortlichen der ggstl. Stiftung besprochen.

Waidhofen/Thaya, am 30. August 2017

Für die Abteilung F1-BU-RV:

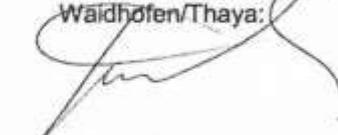


Plank



Loidolt

Für die Stiftung Bürgerspital
Waidhofen/Thaya:



Altschach
(Bürgermeister)



Brunner

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Resolution betreffend Abschaffung des Pflegeregresses

SACHVERHALT:

Der Österreichische Gemeindebund hat am 31.10.2017 per Email nachfolgenden Bürgermeisterbrief an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Vor einigen Wochen hat der Nationalrat die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Damit können die Bundesländer keine Regressforderungen mehr stellen, die zur Finanzierung des Pflegesystems beitragen. Die Pflegekosten müssen allerdings zu einem sehr hohen Anteil von Ländern und Gemeinden aufgebracht werden und belasten unsere Haushalte enorm.

Der Österreichische Gemeindebund und seine Landesverbände waren in die Beschlussfassung nicht eingebunden, haben aber auf die Kostenfolgen dieser Maßnahme für Bundesländer und Gemeinden immer sehr eindringlich hingewiesen. Die Bundesregierung hat Kostenersatz für die nicht mehr forderbaren Regressmöglichkeiten versprochen und mit rund 100 Mio. Euro auch vorgesehen.

Die tatsächlichen Kosten der Abschaffung liegen jedoch weit höher und übersteigen den zugesagten Betrag um ein Vielfaches. Der Gemeindebund und seine Landesverbände haben einen Entwurf für eine Resolution erarbeitet und bitten nun darum, diese Resolution in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen.

Es ist von großer Bedeutung, dass möglichst alle österreichischen Gemeinden diese Resolution beschließen und damit ein klares Signal an die Bundesebene senden. Wir können und wollen nicht die Ausfallhaftung für Beschlüsse übernehmen, die jemand anderer trifft, ohne die Kostenfolgen vollständig zu bedenken und Ersatz zu leisten.

Wir, die Präsidenten der Landesverbände und des Österreichischen Gemeindebundes, ersuchen Sie um Unterstützung“.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgender Resolutionsantrag betreffend der Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen:

„Resolutionsantrag

betreffend: **Abschaffung des Pflegeregresses**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den

kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!“

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am
13.12.2017

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindegund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Heizkostenzuschuss 2017-2018

SACHVERHALT:

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Stiftung Bürgerhospital) sozial bedürftige WaidhofnerInnen mit der zusätzlichen Gewährung eines Heizkostenzuschusses parallel zu dem des Amtes der NÖ Landesregierung. Dieser Zuschuss stellt eine nicht zu unterschätzende finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, haben die Revisionsorgane empfohlen, Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2016/2017	144	EUR 75,00	EUR 10.800,00
2015/2016	131	EUR 75,00	EUR 9.825,00
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00
2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Es ist auch für diese Heizsaison mit ca. 140 Anträgen zu rechnen.

Laut Prüfprotokoll vom 8. November 2017, AZ. IVW3-STF-1220201/019-2017 wurde mitgeteilt, dass in den Rechnungsjahren 2014 und 2016 mehr an Stiftungsleistungen ausbezahlt als Überschüsse erzielt wurden. Seitens des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung ist sicherzustellen, dass für Stiftungsleistungen nur die Reinerträge aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ zur Verfügung stehen (Erträge = Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen). Die Erträge aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse 70 sind weiterhin als Rücklage (Werterhaltungsrücklage) zu hinterlegen und nicht für Stiftungsleistungen heranzuziehen.

Laut den Rechnungsabschlüssen von 2014 bis 2016 wurden folgende Erträge und Aufwendungen aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ ermittelt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
2014	EUR 24.192,69	EUR 31.795,46	EUR 7.602,77
2015	EUR 28.724,61	EUR 29.636,59	EUR 911,98
2016	EUR 17.878,96	EUR 23.884,23	EUR 6.005,27

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2017/2018 wird ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

festgelegt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Einräumung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes, Grundstück Nr. 2523/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.07.2003, Punkt 19 der Tagesordnung, bzw. vom 15.12.2003, Punkt 22 der Tagesordnung, einen Grundstücksstreifen mit der neuen Grundstücksnummer 2523/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, von Herrn Erich Popp, 3830 Dimling10, und eine Fläche mit der neuen Grundstücksnummer 450/4, KG 21128 Großgerharts, angekauft. Diese Flächen dienen einerseits als Grundstückszufahrt und andererseits für die Situierung des Kanalpumpwerkes Dimling.

Herr Popp hat sich ein Geh- und Fahrrecht über die Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Grundstücke Nr. 2523/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, und Nr. 450/4, KG 21128 Großgerharts, für sein Grundstück Nr. 449, KG 21128 Großgerharts, ausbedungen, welches sich im Anschluss an das Grundstück mit dem Kanalpumpwerk befindet.

Für die an den neuen Zufahrtsweg angrenzende Liegenschaft Dimling 10 des Herrn Popp wurde kein Geh- und Fahrrecht vorgesehen, obwohl der hintere Teil der Liegenschaft über den Bereich des nunmehrigen Zufahrtsweges erschlossen wurde.

Herr Erich Popp hat zwischenzeitlich die Liegenschaft Dimling 10 an Herr Johann Uitz, 3834 Pfaffenschlag, verkauft. Herr Uitz hat nunmehr ein Nebengebäude im hinteren Bereich seiner Liegenschaft errichtet. Er beabsichtigt, den gemeindeeigenen Zufahrtsweg zum Kanalpumpwerk für die Erschließung des hinteren Bereiches seines Bauplatzes zu benützen.

Herr Uitz hat beim Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausarbeiten lassen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

welcher am heutige Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
einerseits, sowie
- b) Herrn **Johann Uitz**, geb. 10.05.1962, Sozialversicherungsnummer 4183 100562, wohnhaft in A-3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Johannessiedlung 18,
andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1409 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 2523/2 Gärten (10) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1863 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 2523/1 Baufl. (10)/Gärten (10) – Dimling 10 - ist das Eigentumsrecht für Johann Uitz, geb. 1962-05-10, zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes 2523/2 Gärten (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1409 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, Herrn Johann Uitz, geb. 1962-05-10, sowie dessen Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstückes 2523/1 Baufl. (10)/Gärten (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1863 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß der angeschlossenen Planskizze über das Grundstück 2523/2 Gärten (10) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu gehen und zu fahren, dies ausdrücklich auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für den Berechtigten unnützlich würde, so hat dieser die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Der Berechtigte hat die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Herr Johann Uitz nimmt dieses Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittiert der Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

III.

Die Vertragsparteien bestellen das obige Recht als Dienstbarkeit und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 1409 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zulasten des Grundstückes 2523/2 Gärten (10) und zugunsten des Grundstückes 2523/1 Baufl. (10)/Gärten (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1863 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, einverleibt und das entsprechende Recht ob dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann, dies gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages und der angeschlossenen Planskizze.

IV.

Herr Johann Uitz erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

V.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst beziehungsweise deren vertretungsbefugte Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen/Firma, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

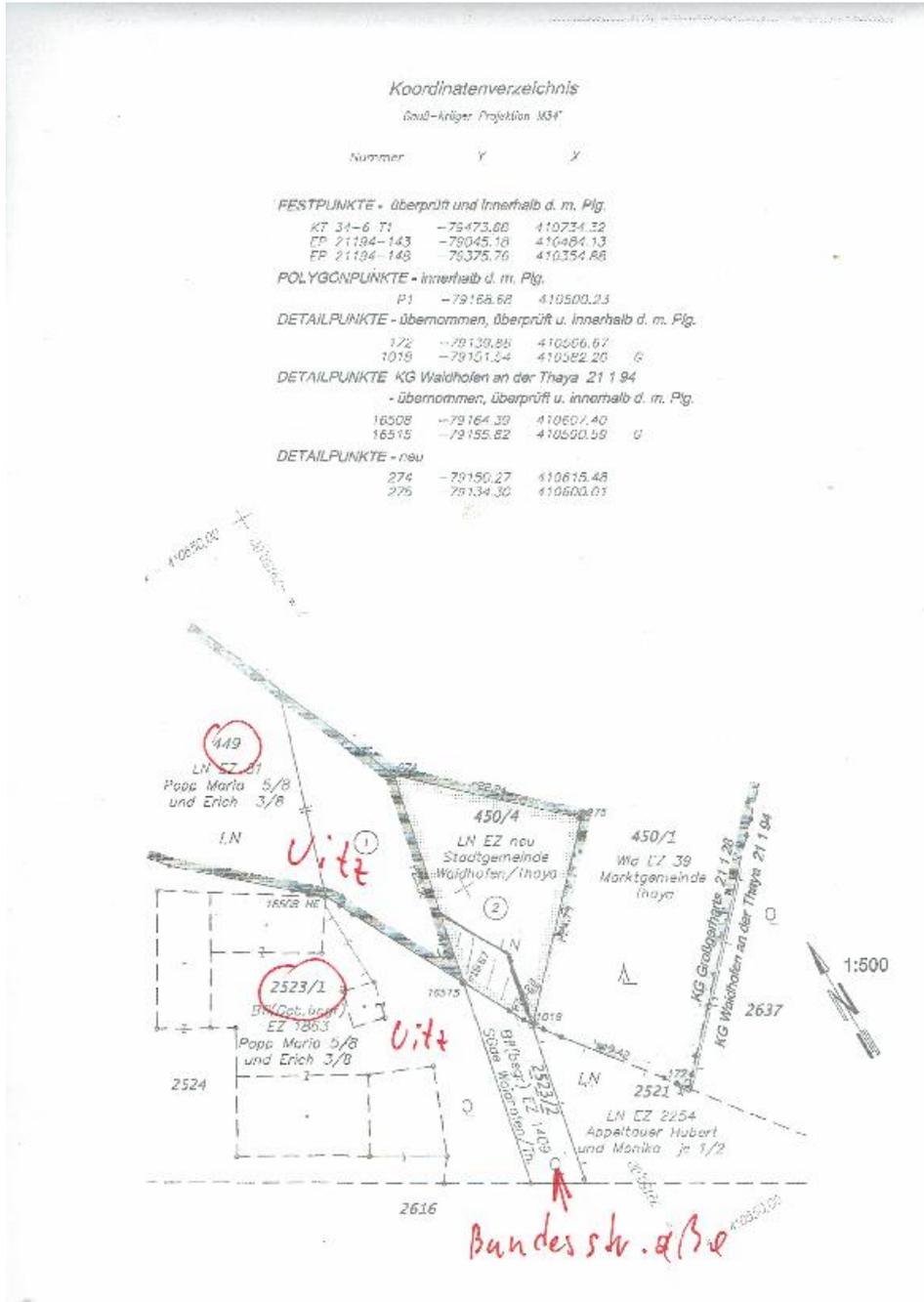
VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen gehen - unbeschadet der hierfür auch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung - im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten des Herrn Johann Uitz, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung Herrn Johann Uitz gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

Planskizze:



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Änderung des Kaufvertrages vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011, Grundstück Nr. 1857/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2011, Punkt 14 d) der Tagesordnung, wurde das Baugrundstück Nr. 1857/5, nunmehr inneliegend in EZ 2395, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an Herrn Mag. Hartwig Hitz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kroppusstraße 9, verkauft. Gleichzeitig hatte der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Wiederkaufsrecht u.a. für den Fall, dass er nicht innerhalb von zwei Jahren ab Unterfertigung des Kaufvertrages auf dem Vertragsobjekt mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt, einzuräumen (Punkt VIIa des Kaufvertrages). Der Kaufvertrag wurde mit 23.09.2011 bzw. 06.10.2011 unterfertigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2013, Punkt 20 c) der Tagesordnung, wurde über Ersuchen von Herrn Mag. Hartwig Hitz die Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes um 2 Jahre verlängert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 11 c) der Tagesordnung, wurde über Ersuchen von Herrn Hartwig Hitz die Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes nochmals um 2 Jahre verlängert.

Herr Mag. Hartwig Hitz hat mit Schreiben vom 24.10.2017 folgendes Anliegen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

Waidhofen/Thaya, am 24. 10. 2017

Betrifft: Grundstücks Nr. 1857/5, EZ 2395, KG Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Damen und Herren!

Leider gab es bei der Erstellung des Einreichplans für die Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstücks Nr. 1857/5, EZ 2395, KG Waidhofen an der Thaya zeitliche Verzögerungen, wodurch wir mit dem Bau noch nicht beginnen konnten.

Die Firma WHB Steinböck wird auf Grundstücks Nr. 1857/5, EZ 2395, KG Waidhofen an der Thaya für die Bauwerber Mag. Petra Slavik und Mag. Hartwig Hitz ein Wohnhaus errichten.

Wir ersuchen daher um letztmalige Verlängerung des Baubeginns um sechs Monate. Wenn es die Witterung zulässt, würden wir auch davor – nach Vorliegen der Baubewilligung – mit dem Bau beginnen.

Mit freundlichen Grüßen
Hartwig Hitz

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Da die Frist zum Baubeginn eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1857/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, bereits zweimal verlängert wurde und zwischenzeitlich abgelaufen ist, soll einer Fristverlängerung nicht mehr zugestimmt werden.

Die Firma WHB-STEINBÖCK Fertighaus GmbH, 3861 Eggern, Heidenreichsteiner Straße 29, wurde von Herrn Mag. Hartwig Hitz mit der Planung eines Wohnhauses auf dem Baugrundstück beauftragt. Seit Sommer 2017 gab es zwischen dem Bauherrn, der Planungsfirma und dem Bauamt Abstimmungsgespräche. Mittlerweile sind die Einreichunterlagen bis auf eine Beilage erstellt und sollen demnächst zur Bewilligung bei der Baubehörde eingereicht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Falls nicht bis 30.06.2018 mit dem Bau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1857/5, nunmehr inneliegend in EZ 2395, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, begonnen wird, wird das unter Punkt VII. vereinbarte Wiederkaufsrecht, welches mit Kaufvertrag vom 23.09.2011 bzw. 06.10.2011 zwischen Herrn Mag. Hartwig Hitz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kroppusstraße 9, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vereinbart wurde, ausgeübt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP), StR SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP), StR ÖKR Alfred STURM (ÖVP), GR Gerhard BAYER (ÖVP), GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP), GR Bernhard HÖBINGER (ÖVP), GR OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Susanne WIDHALM (ÖVP), GR Elfriede WINTER (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Astrid LENZ (ÖVP)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße – Nachtrag zum Kaufvertrag vom 24.05.2017

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, Punkt 6e) der Tagesordnung, wurde Herr Alexander Lirnberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 24 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1337, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße, im Ausmaß von 5.300 m² zu einem Quadratmeterpreis von EUR 11,00 zur Verlegung seines Betriebes, Autohaus und KFZ-Werkstätte, verkauft. Der Kaufpreis in der Höhe von EUR 58.300,00 wurde mit 16.05.2017 zur Anweisung gebracht.

Nach Errichtung des Kaufvertrages und dessen Unterfertigung, wurde festgestellt, dass auf dieser Teilfläche Einbauten wie Gas-, Strom- und Wasserleitungen verlegt sind. Diese Leitungen sind bei der Errichtung der straßenseitigen Einfriedung hinderlich. Zwischen Herrn Bürgermeister Robert Altschach und Herrn Alexander Lirnberger wurde vereinbart, dass der Teilungsplan dahingehend vereinbart wird, dass die vorgenannten Einbauten außerhalb seines künftigen Grundstückes liegen.

Mit dem neuen Teilungsplan des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2921A/17, verringert sich die Teilfläche von 5.300 m² auf 5.227 m², somit um 73 m². Das ergibt einen reduzierten Kaufpreis in der Höhe von EUR 803,00, der an Herrn Lirnberger zurück zu zahlen ist.

Die Kosten für den weiteren Teilungsplan sowie Gebühren und Verwaltungsabgaben für Planbescheinigungsverfahren durch das Vermessungsamt und Beglaubigung des Nachtrages zum Kaufvertrag werden in der geschätzten Höhe von EUR 1.200,00 incl. USt von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen entsprechenden Nachtrag zum Kaufvertrag vom 24.05.2017 ausgearbeitet.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 6/8400+0012 (Liegenschaften, Verkaufserlöse) EUR 873.100,00

gebucht bis: 24.11.2017 EUR 97.632,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 1.647.600,00

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Liegenschaften-Grundkäufe) EUR 1.064.000,00
 gebucht bis: 24.11.2017 EUR 28.938,05
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 1.647.600,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Nachtrag zum Kaufvertrag vom 24.05.2017 genehmigt:

**„NACHTRAG ZUM KAUFVERTRAG
 VOM 24.05.2017**

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, im eigenen Namen und als Verwalterin des öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, sowie

b) Herrn **Alexander LIRNBERGER**, geb. 09.07.1987, KFZ-Techniker, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 24,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Mit Kaufvertrag vom 24.05.2017, welcher zu ERFNR. 10-182.364/2017 dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in Wien zur Grunderwerbsteuerbemessung angezeigt wurde, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an Herrn Alexander Lirnberger, geb. 1987-07-09, das nach Vornahme der Unterteilung gemäß der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, GZ. 2921/17, neu entstandene Grundstück 1337/2 Landw (10) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 0,5300 ha, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 58.300,-- in (Euro achtundfünfzigtausenddreihundert), sohin um € 11,-- (Euro elf) pro Quadratmeter veräußert.

Dem obgenannten Kaufvertrag vom 24.05.2017 wird nunmehr die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, zu GZ. 2921A/17 zugrundegelegt, wonach das neu entstandene Grundstück 1337/2 Landw (10) der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ein Ausmaß laut Teilungsausweis von 0,5227 ha hat.

Aufgrund der Flächenänderung wird der Kaufpreis daher von € 58.300,-- (Euro achtundfünfzigtausenddreihundert) auf € 57.497,-- (Euro siebenundfünfzigtausendvierhundsiebenundneunzig) herabgesetzt und verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dem Käufer den Betrag von € 803,-- (Euro achthundertdrei) binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung zurück zu zahlen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Absicherung dieser Forderung.

Herr Alexander Lirnberger verzichtet hiemit ausdrücklich auf die Rückforderung der zu viel bezahlten Grunderwerbsteuer in der Höhe von € 28,10 (Euro achtundzwanzig und zehn Cent).

Der Kaufvertrag vom 24.05.2017 bleibt hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergibt die in der obzitierten Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, zu GZ. 2921A/17, mit „3“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1337 Landw (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß laut Teilungsausweis von 0,0128 ha, als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ab.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der gegenseitlichen Urkunde und gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1337 Landw (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1383,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya - öffentliches Gut, zur Gänze) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 1393 abgeschrieben, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1337 Landw (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1340/8 Sonst (10).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Laut Auskunft des Finanzamtes Waldviertel wird der Bodenwert des Vertragsobjektes aus Aktenzeichen 32 021-4-0854/0, mit € 2,1802 (Euro zwei komma eintausendachthundertzwei) pro Quadratmeter und der gemeine Wert daher mit € 837,20 (Euro achthundertsiebenunddreißig und zwanzig Cent) bekannt gegeben.

Die mit der Straßengrundabtretung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu alleinigen Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung derselben erteilt hat.

III.

Dieser Nachtrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung Herrn Alexander Lirnberger gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es werden die Kosten für den weiteren Teilungsplan sowie Gebühren und Verwaltungsabgaben für Planbescheinigungsverfahren durch das Vermessungsamt und Beglaubigung des Nachtrages zum Kaufvertrag in der geschätzten Höhe von EUR 1.200,00 incl. USt von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Grundstück Nr. 1340/8, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, Zuschreibung

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, Punkt 6e) der Tagesordnung, eine Trennfläche des Grundstückes Nr. 1337, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße, im Ausmaß von 5.300 m² an Herrn Alexander Lirnberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 24, verkauft.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2017 gelangt die Grundlage für den Nachtrag zum vorgenannten Rechtsgeschäft mit einem geänderten Teilungsplan zur Beratung und Beschlussfassung. In diesem Teilungsplan ist eine Abtretung vom gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut vorgesehen.

Der Teilungsplan des Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2921A/17, wurde beim Vermessungsamt Gmünd zur Bescheinigung eingereicht.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 ist die Trennfläche, welche als Verkehrsfläche dem Öffentlichen Gut zugeschrieben wird, kundzumachen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2921A/17, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
1393	1337	„3“	1340/8	128

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Vermietung des Grundstückes Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2004, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde das Wiederkaufsrecht des mit Kaufvertrag vom 21.11.1989 an Peter Gutekunst verkauften Grundstückes Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ausgeübt. Dieses Grundstück ist mit Kaufvertrag vom 11.08.2017 bzw. 22.09.2017 zurückgekauft worden und wurde mit 14.11.2017 verbüchert.

Herr Anton Holzner von der Firma Holzner „Timber“-Holzbringungs KG, 3841 Windigsteig, Lichtenberg 16, ist an Herrn Bürgermeister Robert Altschach herangetreten, mit dem mündlichen Ersuchen, das von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zurückgekauft Grundstück Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, zu mieten bzw. kaufen zu wollen. Im wöchentlichen Jour fixe am 25.04.2017 wurde besprochen, dieses Grundstück zu vermieten, worauf Herr Bürgermeister mit Herrn Holzner vereinbart hat, einen Entwurf des Mietvertrages mit den entsprechenden Bedingungen vorzulegen.

Herr Anton Holzner hat beim Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, einen diesbezüglichen Mietvertrag ausarbeiten lassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Mietvertrag genehmigt:

„MIETVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Vermieterin einerseits, sowie

b) der **Holzner „Timber“-Holzbringungs KG, FN 235999h**, mit Sitz in pol. Gemeinde Windigsteig und der Geschäftsanschrift A-3841 Windigsteig, Lichtenberg 16, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Mieterin andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 2111 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1005/6 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 5187 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vermietet an die Holzner „Timber“-Holzbringungs KG, FN 235999h, und die Letztgenannte mietet von der vorgenannten Vermieterin die Liegenschaft EZ. 2111 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem im Punkt „I.“ dieses Vertrages genannten Gutsbestand als Holz-Lagerplatz.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

III.

Der Beginn des Mietverhältnisses wird mit 01.10.2017 (ersten Oktober zweitausendsiebzehn) vereinbart und wird dieses Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres mit Kündigung zur Auflösung gebracht werden.

Trotz des oben abgegebenen Kündungsverzichtes ist jedoch die Vermieterin dann berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und bei einer Räumungsfrist von vier Wochen aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären, dies insoweit nicht zwingend gesetzliche Kündigungsbeschränkungen bestehen.

IV.

Der Mietzins beträgt jährlich € 3.630,90 (Euro dreitausendsechshundertdreißig und neunzig Cent) zuzüglich der von der Vermieterin zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben (wie insbesondere die Grundsteuer).

Der Mietzins ist in zwei gleich hohen Halbjahresraten, jeweils am 01.03. (ersten März) und am 01.10. (ersten Oktober) eines jeden Jahres im Vorhinein mit fünf Tagen Respiro durch Dauerauftrag auf das von der Vermieterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen. Die erste Rate ist binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

Der Mietzins wird auf den von der Bundesanstalt Statistik Österreich oder einem Nachfolgeinstitut verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2015 wertbezogen. Als Bezugsgröße für die jeweils auf Grund der Wertsicherung zu berechnenden Beträge dient die für Oktober 2017 zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Es sind demnach sämtliche Zahlungen jeweils erhöht oder vermindert zu erbringen, je nachdem sich die Indexzahl im Vormonat der Zahlung gegenüber Oktober 2017 verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % (fünf Prozent) bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht. Diese Schwankung ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb der Toleranzgrenze gelegene Bezugsgröße die Grundlage für die Neuberechnung der Mietzinse sowie auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

Die Vermieterin ist berechtigt, auf die voraussichtlichen anteiligen Betriebskosten (Grundsteuer etc.) und öffentlichen Abgaben monatliche Vorauszahlungen gegen jährliche Endabrechnung zu begehren.

V.

Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes schuldhaft durch sie entsteht.

VI.

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise - auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages und dergleichen - dritten Personen überlassen werden. In keinem Fall ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII.

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können das Mietobjekt bei Gefahr im Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten, betreten.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder deren Beauftragter berechtigt sind, das Mietobjekt zu betreten, hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietobjekt auch in ihrer Abwesenheit erfolgen kann, sofern ihr dies zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat die Vermieterin den beabsichtigten Zutritt der Mieterin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

VIII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

IX.

Die Vermieterin verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft diesen Vertrag vollinhaltlich auf den Erwerber zu überbinden.

X.

Die Kosten für die Errichtung dieses Mietvertrages gehen zu alleinigen Lasten der Mieterin.

XI.

Neben diesem Mietvertrag bestehen keine gesonderten Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XII.

Die Vertragsparteien unterwerfen sich in allen Streitfällen aus diesem Vertrag ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Gerichtsstand und die Höhe des Streitwertes der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XIII.

Dieser Mietvertrag wird in einem Original errichtet, das die Mieterin erhält. Für die Vermieterin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Rettungsdienstvertrag gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben des Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30A, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 20.11.2017 betreffend Rettungsdienstvertrag gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 vor:

„Betrifft: Rettungsdienstvertrag gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie in der letzten Bezirkshauptleutekonferenz sowie beim Amtsleiterstammtisch besprochen, kann nun nach rechtzeitiger Kundmachung der Verordnung der neue Rettungsdienstvertrag noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel vereinbart werden.

Wie angekündigt, ist in der Verordnung ein Mindestbeitrag vorgesehen, der nunmehr 4,- Euro beträgt, und jährlich valorisiert werden soll. Auf Grund der ständig steigenden Transportzahlen war auch im Bezirk Waidhofen/Thaya mit dem derzeitigen vereinbarten Betrag von 3,- Euro, der seit mehreren Jahren gleich ist, auch trotz sparsamster Bewirtschaftung ohnehin nicht mehr das Auslangen zu finden. Wir werden jedoch versuchen, mit dem verordnungsmäßig festgelegten Mindestbetrag auszukommen.

Es ergeht daher meinerseits das Ersuchen, den beigelegten Vertrag in der vorgesehenen Form im Gemeinderat zu beschließen und in **dreifacher Ausfertigung** unterzeichnet an die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Waidhofen an der Thaya ehestmöglich zu übermitteln.

Wie bisher ist es auch von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya weiterhin möglich, die Beiträge aus den Ertragsanteilen direkt einzubehalten und gesammelt rechtzeitig an das Rote Kreuz zu überweisen. Ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat sollte daher auch dafür gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Günter Stöger
Bezirksstellenleiter“

Haushaltsdaten:

VA 2018: Haushaltsstelle 1/5300-7570 (Rettungsdienste, Beitrag an Rotes Kreuz)
 EUR 35.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2011, Punkt 14 der Tagesordnung, aufgehoben

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt mit dem **Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln**, vertreten durch den Präsidenten, nachstehenden Vertrag neu ab:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)

vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Waidhofen an der Thaya für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Waidhofen an der Thaya eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 4,00 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, auf das Konto IBAN AT98 2027 2083 0000 4549 zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 7 FAG 2017). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das

Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Waidhofen an der Thaya geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Waidhofen an der Thaya hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Waidhofen an der Thaya gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Waidhofen an der Thaya, am

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

.....

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya:

.....

Für die Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya

.....
(Bürgermeister)

.....
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Kosten-Leistungsrechnung – Ermittlung der Personal- und Fahrzeugkosten sowie Festlegung der internen und externen Verrechnungssätze

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hatte mit Beschluss des Gemeinderats am 01.09.2016, Tagesordnungspunkt 5, festgelegt, dass im Rahmen der internen Kosten-Leistungsrechnung zur Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes ab 01.01.2017 die Verrechnungssätze je Verrechnungseinheit (Stunden oder Kilometer) jährlich mittels des im Zuge der Gemeindekooperation entwickelten und auf Microsoft Excel basierenden „KORE-Excel-Tools“ für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Gerätepools des Wirtschaftshofes berechnet werden und jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres zur Anwendung gelangen sollten.

Bei dem im Zuge der Gemeindekooperation durch die externe Beraterfirma PwC Advisory Services GmbH, Wien, (kurz PwC) entwickelten „KORE-Excel-Tool“ sind die Ermittlung sowie die Einflussfaktoren zur Errechnung der Kostensätze im Echtbetrieb kaum nachvollziehbar. Weiters wurden nur interne Verrechnungssätze ermittelt.

Da aber immer wieder Leistungen des Wirtschaftshofes für Dritte erbracht und verrechnet werden, sind auch für die externe Verrechnung entsprechende Verrechnungssätze je Verrechnungseinheit (Stunden oder Kilometer) für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Gerätepools des Wirtschaftshofes festzulegen. Diese sollen sich neben den tatsächlichen internen Kosten auch an den bisherigen Verrechnungssätzen sowie den marktüblichen Preisen orientieren.

Weiters wurde im Sommer 2016 das Projekt „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“ unter Begleitung von Herrn Mag. (FH) Walter Wosner, als externen Experten, gestartet und wird im Dezember 2017 abgeschlossen.

Im Zuge dieses Optimierungsprojektes war auch die Ermittlung der Selbst- und Gemeinkosten der erbrachten Arbeits- und Maschinenstunden ein zentrales Thema.

Im Zuge dieses Projektes wurden Vorgehensweisen und Methoden entwickelt, mit denen nachvollziehbare und jährlich evaluierbare Kostensätze berechnet werden können.

Der Bürgermeister hat daher den Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.09.2016, Tagesordnungspunkt 5, gehemmt und ist vorerst keine Änderung der internen Verrechnung per 01.01.2017 erfolgt.

Zukünftig sollen zur Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes ab 01.01.2018 die Verrechnungssätze je Verrechnungseinheit (Stunden oder Kilometer) jährlich neu ermittelt und angewendet werden.

Dies soll mittels der im Zuge der Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“ entwickelten Microsoft Excel Dateien

20XX 1_PERSONALKOSTENSÄTZE und ARBEITSSTUNDEN.xlsx
 20XX 2_MASCHINEN-Übersicht für Zuschlag 2.xlsx
 20XX 3_FAHRZEUGKOSTENSÄTZE.xlsx
 (20XX steht für das jeweilige Jahr, ab dem die Kostensätze gültig sind)

und anhand der diesbezüglichen Dokumentation bzw. Anleitung

„2017 Anleitung Ermittlung der Kostensätze für KLR_2017-06-26.docx“

erfolgen. Es werden dafür jeweils die vorliegenden Basisdaten des Vorjahres herangezogen. Die ermittelten Kostensätze gelten ab 1. Jänner des Folgejahres.

Für neue Fahrzeuge, für die noch keine Verrechnungssätze bestehen, werden die Verrechnungssätze in analoger Anwendung der Berechnungsmethoden jedoch unter Zugrundelegung von geschätzten Grundlagen und Annahmen (zB. Einsatzstunden, Instandhaltungskosten etc.) ermittelt und festgelegt.

Diese vorgenannten Unterlagen (Anleitung und Berechnungen für 2018 anhand der Daten aus 2016) liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die manuellen Rundungen innerhalb des vordefinierten Rahmens sowie erforderliche Anpassungen (zB. Festlegung „fairer Mittelwerte“ etc.) laut Anleitung werden durch die Verwaltung vorgenommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 29.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Verrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes werden ab 01.01.2018 die Verrechnungssätze je Verrechnungseinheit (Stunden oder Kilometer) mittels der im Zuge der Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“ entwickelten Microsoft Excel Dateien

20XX 1_PERSONALKOSTENSÄTZE und ARBEITSSTUNDEN.xlsx
 20XX 2_MASCHINEN-Übersicht für Zuschlag 2.xlsx
 20XX 3_FAHRZEUGKOSTENSÄTZE.xlsx
 (20XX steht für das jeweilige Jahr, ab dem die Kostensätze gültig sind)

und anhand der diesbezüglichen Dokumentation bzw. Anleitung

„2017 Anleitung Ermittlung der Kostensätze für KLR_2017-06-26.docx“

jährlich neu ermittelt und angewendet.

Es werden dafür jeweils die vorliegenden Basisdaten des Vorjahres herangezogen. Die ermittelten Kostensätze gelten ab 1. Jänner des Folgejahres.

Für neue Fahrzeuge, für die noch keine Verrechnungssätze bestehen, werden die Verrechnungssätze in analoger Anwendung der Berechnungsmethoden jedoch unter Zugrundelegung von geschätzten Grundlagen und Annahmen (zB. Einsatzstunden, Instandhaltungskosten etc.) ermittelt und festgelegt.

Die manuellen Rundungen innerhalb des vordefinierten Rahmens sowie erforderliche Anpassungen (zB. Festlegung „fairer Mittelwerte“ etc.) laut Anleitung werden durch die Verwaltung vorgenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2004, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien galten bis 31.12.2006.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.12.2006 (Punkt 9 der Tagesordnung), vom 10.12.2009 (Punkt 6), vom 19.10.2010 (Punkt 9), vom 07.12.2011 (Punkt 7), vom 09.12.2013 (Punkt 10) und vom 09.12.2015 (Punkt 10) sowie vom 13.12.2016 (Punkt 11) wurden die Richtlinien jeweils verlängert bzw. teilweise Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen. Die derzeit anzuwendenden Richtlinien gelten bis 31.12.2017.

Um diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist eine Verlängerung der Richtlinien notwendig. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2018.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Gültigkeit dieser Richtlinien um ein Jahr verlängert, sodass der Punkt „VII.) Inkrafttreten“ wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2018.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

**„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON
SOLARANLAGEN
und
PHOTOVOLTAIKANLAGEN
der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern sowie die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist,
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2018.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Erlassung einer Bausperre zwecks Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000

a) Verlängerung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde im Bereich Matthias Felser-Straße und Thomas Leitner-Gasse eine Bausperre für die Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/5, 592/7, 592/8, 592/16, 606/12, 606/14, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, erlassen.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/ und 592/8 und plant die Errichtung von Wohnraum auf diesen Grundstücken. Derzeit werden mit der „KAMPTAL“ und ihrem beauftragten Architekturbüro Presoly Schwaighofer Architektur ZT GmbH, 2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 25, Bebauungsvarianten besprochen.

Die Erstellung und Erlassung des erforderlichen Teilbebauungsplanes erfordert noch zusätzliche Erhebungen, sodass die Bausperre verlängert werden muss.

Gemäß § 26 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 tritt die erlassene Bausperre, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft; dies ist der 04.03.2018.

Vor dem Ablauf dieser Frist kann die Bausperre einmal um ein Jahr verlängert werden; die zweiwöchige Kundmachung der Verlängerungsverordnung müsste daher noch vor dem 04.03.2018 erfolgen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Verlängerung der Verordnung einer Bausperre erlassen:

KUNDMACHUNG

VERLÄNGERUNG DER VERORDNUNG EINER BAUSPERRE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die durch Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016 (Prüfung der Verordnung durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 08.04.2016) erlassene Bausperre gemäß § 26 Abs. (3) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 um ein Jahr verlängert.

§ 1 Geltungsbereich

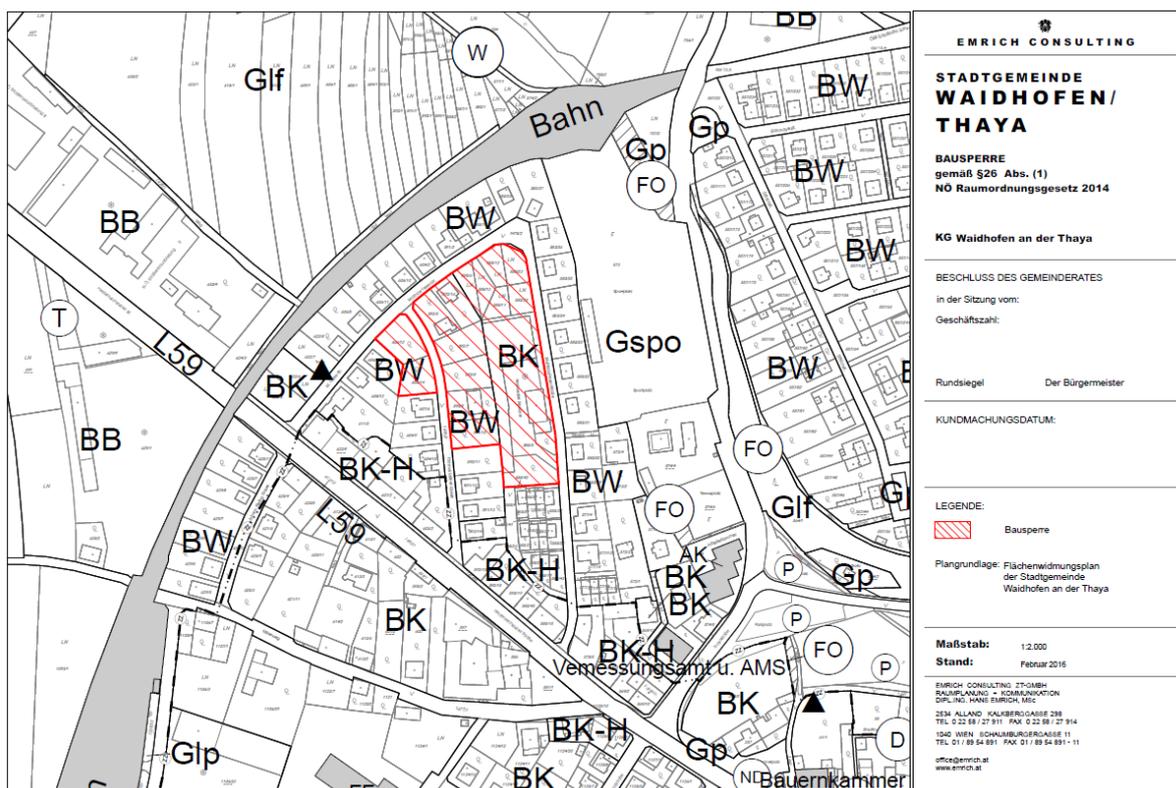
Die gemäß § 26 Abs. (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) für den Bereich Matthias Felser-Straße / Thomas Leitner-Gasse der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/5, 592/7, 592/8, 592/16, 606/12, 606/14, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) rechtskräftig verordnete Bausperre wird verlängert. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Bausperre verfolgt den Zweck, das örtliche Raumordnungsprogramm und den Flächenwidmungsplan so zu überarbeiten, dass eine dem Standort adäquate Dichte- und Nutzungsfestlegung in Abstimmung zu dem umgebenden Nutzungsbestand sowie eine entsprechende Erschließung erfolgen kann.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung wird hiermit gemäß §59 NÖ Gemeindeordnung 1973 öffentlich kundgemacht und tritt am 4. März 2018 in Kraft.



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

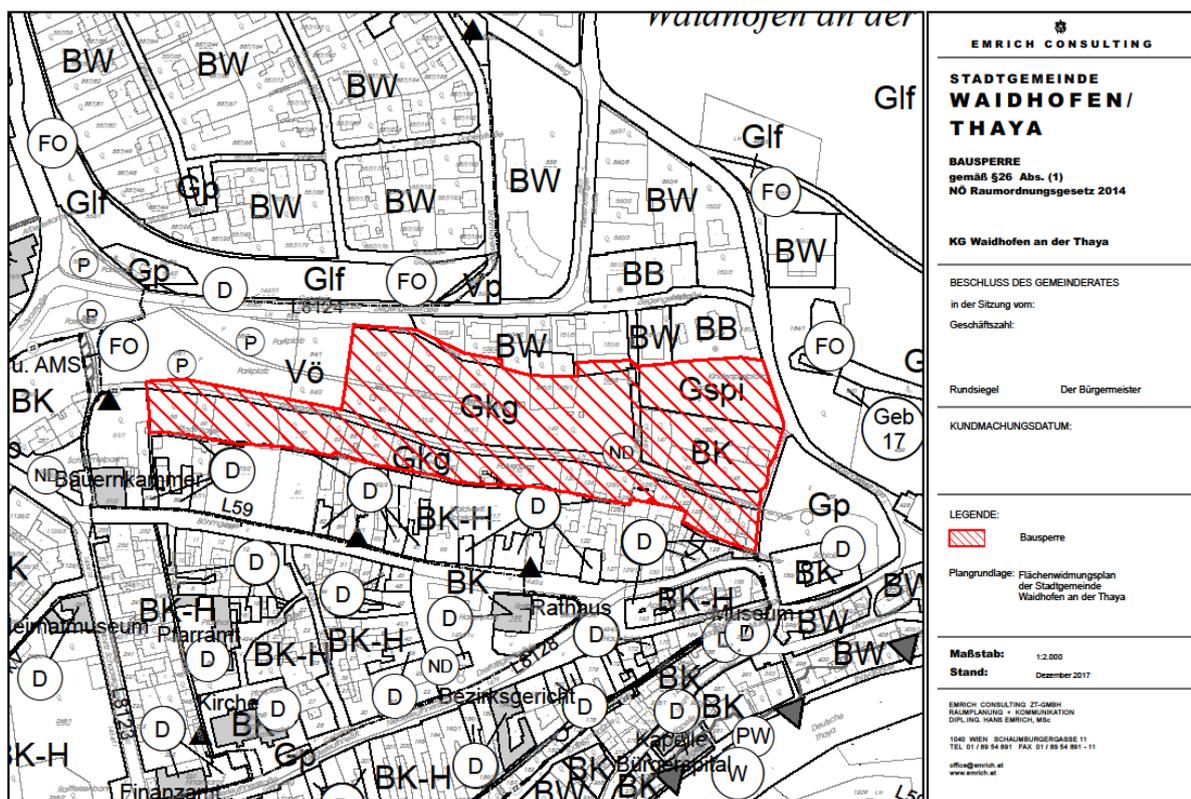
Erlassung einer Bausperre zwecks Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000

b) Nordpromenade/Teichgraben

SACHVERHALT:

Der Bereich der nördlichen Stadtmauer und der Ziegengeiststraße stellt für das Stadtzentrum einen besonderen Grünraum mit einem sehr hohem Naherholungswert dar. Derzeit sind im Flächenwidmungsplan die Flächen größtenteils als Grünland-Kleingartengebiet ausgewiesen. Kleine Teile davon weisen die Widmung Grünland-Kinderspielplatz und Bauland-Kerngebiet auf. Dieser Bereich soll als Naherholungs- und Freiraum erhalten bleiben und gestärkt werden. Deshalb soll die derzeitige Bebaubarkeit überprüft und die Freihaltung von Bebauung überlegt und nachhaltig geregelt werden. Ein Grün- und Freiraumkonzept, das bereits in Auftrag gegeben wurde, liefert die Grundlage für eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 (Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan).

Aus diesem Grund ist die Erlassung einer Bausperre für diesen Bereich erforderlich.



Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 13.12.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Verordnung einer Bausperre erlassen:

BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für den Bereich Teichgraben (zwischen Nordpromenade und Ziegengeiststraße) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Bausperre erlassen. Die Bausperre betrifft Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 73/2, 85/1, 105/1, 105/3, 129/1, 144, 150/7, 1441 und 1514/3, KG Waidhofen an der Thaya, sowie die Grundstücke Grstnr. 58, 66, 80, 83, 88, 87/1, 87/2, 91, 92, 95, 96, 100, 101/1, 101/2, 103/1, 106/1, 106/2, 110, 120, 124, 128/1, 128/2, 129/2, 131, 132, 135, 136, 139, 140, 145, 146, 147, 148/1, 148/2, 149, 150/1, 150/3 und 150/5, KG Waidhofen an der Thaya. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

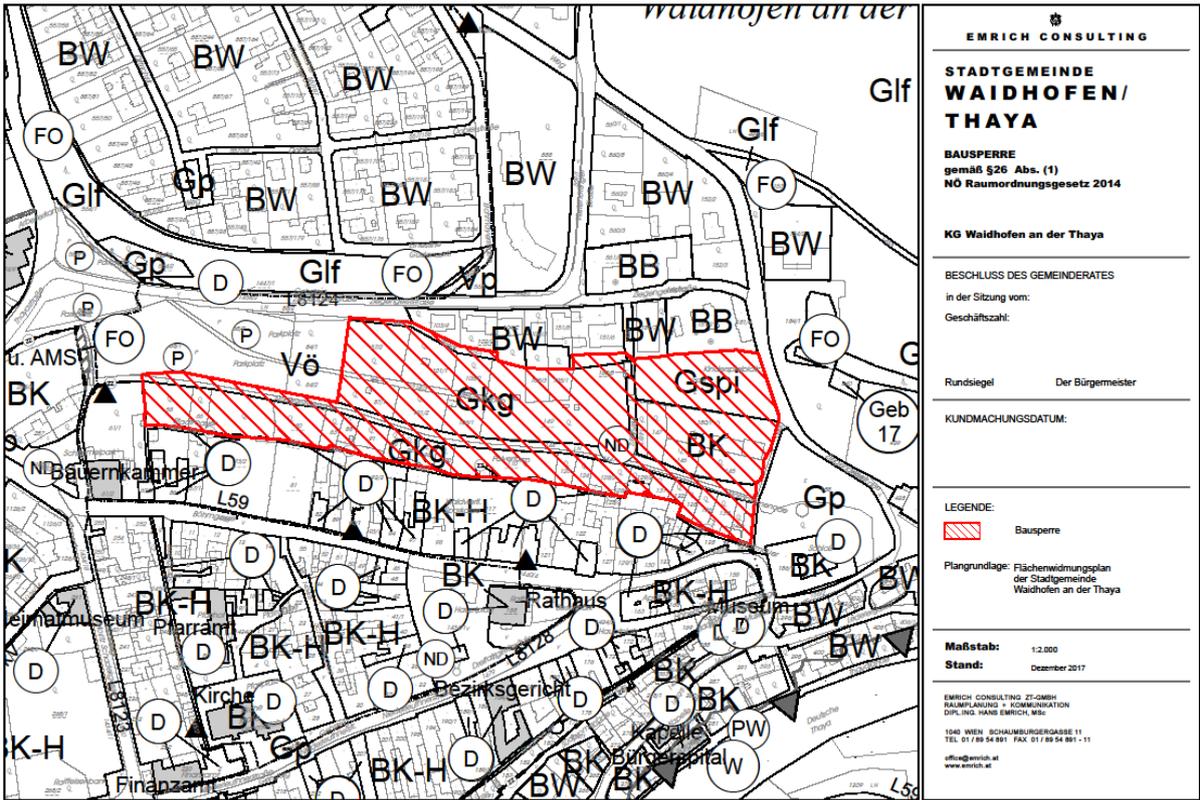
Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Bausperre verfolgt den Zweck, das örtliche Raumordnungsprogramm und den Flächenwidmungsplan so zu überarbeiten, dass in Abstimmung zu dem umgebenden Nutzungsbestand eine dem zentralen Standort adäquate Nutzungsfestlegung erfolgen kann.

§ 3 Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

a) Gewährung einer Wirtschaftsförderung nach den Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft

SACHVERHALT:

Die Firma Claudia Sassmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 26, hat mit Schreiben vom 21.11.2017 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Wirtschaftsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich ersuche die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Förderung der in diesem Jahr getätigte Investition für meinen Geschäftsumbau in Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 26, nach den neuen Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Mit freundlichen Grüßen

Sassmann Claudia“

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2017, Punkt 7 der Tagesordnung, wurden neue Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einstimmig beschlossen. Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2018.

Für den Firmenstandort Claudia Sassmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 26, welcher in der erweiterten Kernzone liegt, beträgt die Förderung EUR 2.000,00. Dieser Betrag soll bereits vor Inkrafttreten der neuen Richtlinien als Wirtschaftsförderung zugestanden werden.

Entsprechende Rechnungsnachweise, die das Mindestinvestitionsvolumen von EUR 20.000,00 belegen bzw. aus denen ableitbar ist, dass es sich um förderfähige Investitionen handelt, wurden von Frau Sassmann vorgelegt.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/789000-776000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 50.300,00

gebucht bis: 17.11.2017 EUR 25.102,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Firma Claudia Sassmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 26, erhält auf Basis der „Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“, welche in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2017, Punkt 7 der Tagesordnung, beschlossen wurden, eine Wirtschaftsförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 2.000,00.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung b) Hausmessenaktion von Firmen

SACHVERHALT:

Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 03.04.2017, eingelangt am 07.06.2017, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

Betrifft: **Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 10 Betrieben in Waidhofen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca.€ 13 500,- zur Hausmesse 2017.

Die folgenden Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Werbepartners den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Hörmann Technik GmbH besitzt das Layout, macht die Organisation und die Weiterverrechnung der Kosten.

Müllner		Lauter	
Fliesen Pani		Glas Lunzer	
Hörmann		Solar Willfurth	
Roth		Ramharter Mode	
Bittner		Schimmel Schuh	

Mit freundlichen Grüßen



HÖRMANN Technik GmbH
A-3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3
Tel: 02842 51800-20
E-Mail: office@hormann.at
Web: www.hormann.at

Gregor Hörmann

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2009	1.500,00	2009-12-10, Punkt 22 a)
2010	1.500,00	2010-12-09, Punkt 30 a)
2011	1.000,00	2011-10-27, Punkt 15 b)
2012	1.000,00	2012-12-06, Punkt 9 b)
2013	1.000,00	2013-10-23, Punkt 11 b)
2014	1.000,00	2014-10-23, Punkt 4 b)
2015	1.000,00	2015-10-21, Punkt 12 c)
2016	1.000,00	2016-10-19, Punkt 5 c)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 50.300,00
gebucht bis: 17.11.2017 EUR 25.102,30
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **10 beteiligten Firmen** Farbe & Wohnen Müllner GmbH, Heidenreichsteinerstraße 22; Pani Gesellschaft m.b.H., Heidenreichsteinerstraße 9; Hörmann Technik GmbH, ÖAMTC-Straße 3; Let´s do it Roth, Heidenreichsteinerstraße 27; Bittner Holzhandel GmbH & Co.KG, Jasnitz 40; Lauter GmbH, Johannes Gutenberg-Straße 6; Leopold Lunzer GmbH, ÖAMTC-Straße 7; Solarzelle Waldviertel, Franz Gföller-Straße 14; Ulrike RAMHARTER KG, Raiffeisenpromenade 2/1/43; Schimmel Schuh-mode GmbH, Lindenhofstraße 2; alle 3830 Waidhofen an der Thaya, für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2017 eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur anteiligen Auszahlung an die an der Hausmessenaktion beteiligten Firmen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung c) Pro Waidhofen 2017

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter hat mit Schreiben vom 07.12.2017 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Im Jahr 2007 wurden wegen des großen Erfolges des Waidhofner Talers weitere 5.000 Stück der Münze mit einem zweiten Motiv aufgelegt, sodass derzeit insgesamt 15.000 Münzen im Wert von € 10,- zur Verfügung stehen. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Andere Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, profitieren auch durch die Aktivitäten des Vereins, bezahlen aber keine Beiträge dazu. Deshalb ersuchen wir für das Jahr 2017 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 2.000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2017 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung Mein Waidhofen und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für seine Tätigkeiten eine Subvention in der Höhe von EURO 2.000,00 für das Jahr 2017 gewährt.“

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2005	3.000,00	2005-09-14; Punkt 8
2006	3.000,00	2006-12-13, Punkt 7
2007	3.000,00	2007-12-13, Punkt 15
2008	3.000,00	2008-12-11, Punkt 25 c)
2009	3.000,00	2009-12-10, Punkt 22 b)
2010	3.000,00	2010-12-09, Punkt 5
2011	2.000,00	2011-10-27, Punkt 15 a)
2012	2.000,00	2012-12-06, Punkt 9 a)
2013	2.000,00	2013-10-23, Punkt 11 a)
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 50.300,00

gebucht bis: 05.12.2017 EUR 25.102,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 13.12.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten im Jahr 2017 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Verein „NÖ Stadtmauerstädte“

a) Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verein „NÖ Stadtmauerstädte“

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt seit 2003 an der Stadtmauerstädte-Kooperation, einem Fachbereich der Niederösterreichischen Dorf- und Stadterneuerung, teil. In den letzten Arbeitsgruppensitzungen wurde die Gründung eines Vereins forciert.

Die Vorteile des Vereins gegenüber der bisherigen Kooperation sind:

- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Mitgliedsbeitrag = gemeinsames Marketingbudget (ehemaliger Betreuungsbeitrag)
- Konto mit vorhandenem Budget für gemeinsame Maßnahmen (anstatt mühsamer Abwicklung über eine Mitgliedsgemeinde)
- Einfachere und schnellere Beschlussfassung innerhalb des vorhandenen Budgets möglich
- Der Mitgliedsbeitrag bleibt EUR 1.200,00 (wie bisher Betreuungsbeitrag)

Es wurden Statuten für die Gründung des Vereins „NÖ Stadtmauerstädte“ ausgearbeitet, welche nunmehr den Gemeinderäten der teilnehmenden Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3630-7290 (Altstadterhaltung und Ortsbildpflege) EUR 2.500,00

gebucht bis: 20.11.2017 EUR 111,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verein "NÖ Stadtmauerstädte"** gemäß nachfolgenden Vereinsstatuten **beschlossen**:

„Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " NÖ Stadtmauerstädte".
- (2) Er hat seinen Sitz in der jeweiligen Stadt des Obmann/Obfrau (Vorsitzenden) und erstreckt seine Aktivitäten auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt das Ziel, die Anliegen seiner Mitglieder besonders in Bezug auf die Erhaltung ihrer bauhistorischen und kulturellen Eigenart (Stadtmauern, kompakter historischer Stadtkern) sowie auf ihre touristischen Aktivitäten nachhaltig durch Unterstützung bei diesbezüglichen Maßnahmen sowie entsprechenden Erneuerungs- und Entwicklungsprozessen zu stärken.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Vertretung der Interessen der Stadtmauerstädte im Zuge der Gemeindeentwicklung, Stadterneuerung und Regionalentwicklung beim Land NÖ, beim Bund sowie anderen Organisationen und Stellen;
- b) Förderung des Gespräches, des Erfahrungsaustausches und des gemeinsame Handelns seiner Mitglieder in Belangen der Kultur, des Tourismus und der Regionalentwicklung,
- c) Information seiner Mitglieder über wichtige Entwicklungen in den oben genannten Bereichen;
- d) Unterstützung engagierter Personen in den Stadtmauerstädten durch Beratungsleistung und Schulungsangebote;

- e) Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Stellen, die im Land NÖ auf nationaler oder internationaler Ebene mit Regionalentwicklung, Kultur und Tourismus befasst sind;
 - f) Unterstützung von Maßnahmen der Denkmalpflege, Denkmalkunde und der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Stadtgeschichte.
 - g) Gemeinsamer Außenauftritt mittels geeigneter Präsentations- und Marketingmaßnahmen (Website und/oder sonstige elektronischer Medien)
 - h) Herausgabe von gemeinsamen Publikationen
 - i) Regelmäßige Zusammenkünfte zur Festigung der Vernetzung, gegenseitigen Information und Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen (4 Sitzungen jährlich bzw. je nach Vereinbarung)
 - j) Gemeinsame Veranstaltungen (Netzwerktreffen, Exkursionen, Weiterbildungsmaßnahmen, Vorträge u.ä.)
- (2)** Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Projektbeitrag in der Höhe von € 1.200,- pro Stadt jährlich (Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung)
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Sponsor Gelder und Werbeeinnahmen
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Städte bzw. Marktgemeinden mit Stadtmauer)
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Städte und Marktgemeinden mit Stadtmauern in Niederösterreich sein. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Unterstützende Mitglieder

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Städte und Marktgemeinden mit einer Stadtmauer in NÖ werden.
 - a) Verwendung des Stadtmauerstädte-Logos auf der stadteigenen Homepage und auf Drucksorten in Zusammenhang mit der Stadtmauer nach Aufnahme der Stadt innerhalb von 6 Monaten.
 - b) Erstellung eines Individuellen Folder im Corporate Design der Stadtmauerstädte (gegenseitige Bewerbung durch Auflegen der individuellen Folder aller

anderen Mitgliedsstädte in den Tourismusbüros) innerhalb eines halben Jahres.

- c) Gemeinsamer Folder (Auflegen bei Messen, Veranstaltungen und in den Tourismusbüros) bei Bedarf innerhalb eines Jahres
- d) Themenweg durch das historische Stadtzentrum und zur Stadtmauer mit Kennzeichnung mittels einheitlicher Beschilderung im Corporate Design der Stadtmauerstädte innerhalb eines Jahres.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
- (2)** Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Einforderung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vorstand vorbehalten. Ausgeschiedene Mitgliedern ist die Verwendung des gemeinsamen Logos bei neuen Produkten bzw. Neuauflagen von Werbemitteln untersagt.
- (3)** Die Streichung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch achtzehn Monate im Rückstand ist; Abs. (2) gilt sinngemäß.
- (4)** Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Die ordentlichen Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen die jährlich stattfindet sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht. Anträge für die Generalversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2)** Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Projektbeiträge verpflichtet.
- (3)** Verwendung des gemeinsamen Corporate Designs ist verpflichtend (Logo, individueller Folder, Themenweg)

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Städte bzw. Stadtgemeinden, die ordentliche Mitglieder sind, werden durch Einzelpersonen vertreten, diese müssen durch die jeweilige juristische Person (Gemeinderat) bevollmächtigt sein. Jede Mitgliedsstadt kann **zwei Delegierte** für die zukünftigen Vereinssitzungen nennen. Eine Person davon kann auch ein Nicht-Stadt/-Gemeinderat (z.B. Sachbearbeiter o.ä.) sein.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c.) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e.) Entlastung des Vorstands;
- f.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn und Kassier/KassierIn und StellvertreterIn und Vertretern jeder Mitgliedsstadt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) die Erstellung eines jährlichen Arbeitskonzeptes und eines Jahresvoranschlags
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 1/3 von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassiererin/Kassier unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 14 **Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an die ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen zu refundieren.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Verein „NÖ Stadtmauerstädte“

b) Entsendung von zwei Delegierten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in den Verein „NÖ Stadtmauerstädte“

SACHVERHALT:

Gemäß § 8 („Vereinsorgane“), Absatz 2, der Statuten des Vereins „NÖ Stadtmauerstädte“ kann jede Mitgliedsstadt zwei Delegierte für die zukünftigen Vereinssitzungen nennen, diese müssen durch den Gemeinderat bevollmächtigt sein. Eine Person davon kann auch ein Nicht-Stadt/Gemeinderat (z.B. Sachbearbeiter o.ä.) sein.

Es ist daher die Namhaftmachung der Delegierten in den Verein „NÖ Stadtmauerstädte“ erforderlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 23.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden gemäß § 8 („Vereinsorgane“), Absatz 2, der Statuten des Vereins „NÖ Stadtmauerstädte“ nachstehend angeführte zwei Delegierte für die zukünftigen Vereinssitzungen in den Verein „NÖ Stadtmauerstädte“ entsandt:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL
GR Herbert HÖPFL

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subvention Landjugend Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Landjugend Waidhofen an der Thaya vom 14.09.2017 vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention

Hiermit stelle ich ein Ansuchen zur Förderung der Tätigkeiten unseres Vereines. Nähere Infos entnehmen Sie bitte aus unserem Tätigkeitsbericht. Wie jedes Jahr waren wir auch heuer wieder bemüht mit unserem Verein die Säulen, Kultur und ländliche Brauchtümer zu fördern und zu erhalten. Wir würden uns sehr über ein Entgegenkommen Ihrerseits freuen.

Landjugend Waidhofen/Thaya
Anja Gastinger
Klein Eberharts 17
3830 Waidhofen/Thaya
0664/3570712“

Die Landjugend Waidhofen an der Thaya hat in der Zeit von 1. bis 3. September 2017 wieder erfolgreich am Projektmarathon teilgenommen. Die diesjährige Aufgabenstellung umfasste die Errichtung eines Naturlehrpfades entlang der Heimatsleit'n in Waidhofen an der Thaya.

Bisherige Subventionen:

	2013	2014	2015	2016
Landjugend Waidhofen an der Thaya	200,00	200,00	200,00	200,00
Kostenersatz Projektmarathon			500,00	200,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt 1/4391-7290 (Jugendbetreuung, Sonstige Ausgaben)
EUR 2.000,00
gebucht bis: 02.11.2017 EUR 1.782,45
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da eine entsprechende Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, soll eine Bedeckung aus nachfolgender Haushaltsstelle erfolgen:

2. NVA 2017: Haushaltsstelle 1/5190-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Motorikpark) EUR 4.000,00
gebucht bis: 02.11.2017 EUR 1.273,94
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 324,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 13.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an die **Landjugend Waidhofen an der Thaya, Anja Gastinger**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 17, in der Höhe von

EUR 200,00

und

ein **Kostenersatz** für die Teilnahme am „**Projektmarathon 2017**“ (Errichtung eines Naturlehrpfades entlang der Heimatsleit'n in Waidhofen an der Thaya) in der Höhe von

EUR 200,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Subvention Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen/Thaya vom 14.07.2017 vor:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

19 ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind derzeit im Mobilen Hospizverein Waidhofen/Thaya tätig, 13 von ihnen begleiten Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Unser Credo dabei ist es, LebensWerte bis über das LebensEnde hinaus zu erhalten, zu ermöglichen. Auf Wunsch stehen wir auch deren Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer bei.

78 Personen wurden von uns im vergangenen Jahr zu Hause sowie in den Pflegeheimen Raabs und Waidhofen/Thaya besucht. 44 Frauen und Männer nahmen unser Angebot auf der Palliativstation im Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya an. Die Trauergruppe für Erwachsene sowie jene Kinder und Jugendliche hatte insgesamt 62 TeilnehmerInnen.

Dafür wurden 2016 ehrenamtlich 1086,75 Stunden geleistet und 14.361,50 Kilometer gefahren. Für Aus- und Weiterbildung, Vorbereitung und Durchführung von drei Benefizveranstaltungen wurden insgesamt 1057 Stunden aufgewendet. Als Anerkennung für die Leistung der Ehrenamtlichen bezahlt der Verein Kilometergeld. Im Vorjahr waren es 5740,60 Euro.

Da wir unsere Ausgaben (z.B. Arbeitsmittel, Kilometergeld) nur durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Benefizveranstaltungen finanzieren, ersuchen wir Sie erneut um Gewährung einer Subvention für unseren gemeinnützigen Verein. Für die bisher erhaltene Unterstützung danken wir herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Haßlinger
 Koordinatorin“

P.S.: Es wird immer wieder die Frage gestellt, wie viele Personen aus Gemeinde X denn von uns begleitet worden sind bzw. werden. Aus Datenschutzgründen dürfen wir diese Angaben nicht weiterleiten. Außerdem unterliegt unsere Tätigkeit der Schweigepflicht.

Bisherige Subventionen:

	2014	2015	2016
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt 1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge) EUR 6.000,00
gebucht bis: 02.11.2017 EUR 3.624,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 300,00

Da eine entsprechende Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, soll eine Bedeckung aus nachfolgender Haushaltsstelle erfolgen:

2. NVA 2017: Haushaltsstelle 1/5190-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Motorikpark) EUR 4.000,00
gebucht bis: 02.11.2017 EUR 1.273,94
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 13.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a**, in der Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Bedeckung in der Höhe von EUR 324,00 im Haushaltsjahr 2017 nicht gegeben ist, erfolgt diese aus nachstehender Haushaltsstelle:

2. NVA 2017: Haushaltsstelle 1/5190-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Motorikpark) EUR 4.000,00
gebucht bis: 02.11.2017 EUR 1.273,94
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 324,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subvention Haus der Zuversicht

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Haus der Zuversicht, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5, vom 6. November 2017 vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir ersuchen um die Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr und erlauben uns, dieses Ansuchen wie folgt zu begründen:

Der Verein Zuversicht ist nicht nur Rechtsträger des Ambulatoriums Haus der Zuversicht, sondern auch der Nachmittagsbetreuung im SPZ, des heilpädagogischen Reitens am Reiterhof Kanzian in Gastern sowie verschiedener Selbsthilfegruppen. Ein Angebot ist z.B. auch der integrative Kletterkurs, der jedes Jahr Anfang Juli in Hollenbach stattfindet. Außerdem betreibt der Verein eine Tagesstätte in Kleinpertholz bei Heidenreichstein, in der auch im Bezirk Waidhofen wohnhafte Menschen mit Handicaps Beschäftigung finden.

Die Finanzierung all dieser Angebote erweist sich als ständige Herausforderung, da die jährlichen Erhöhungen der uns gewährten Pauschalen mit dem Anstieg vor allem der Personalkosten nicht Schritt halten.

Wir ersuchen daher um die Behandlung unseres Ansuchens in den zuständigen Gremien und bitten um eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Martin Hetzendorfer
(org. Leiter)

Susanne Krenner
(Vereinskassierin)“

Bisherige Zuwendungen:

	2014	2015	2016
Haus der Zuversicht	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/5190-7290 EUR 4.000,00
gebucht bis: 02.11.2017 EUR 3.624,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 13.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Haus der Zuversicht**, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, **3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5**, in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Subvention Kulturinitiative Waidhofen – impulsiv & sozial (KIWis)

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Kulturinitiative Waidhofen – impulsiv und sozial (KIWis), 3830 Waidhofen an der Thaya, Theo-Laube-Straße 5, vom 19.09.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 22.09.2017) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Förderung

Kulturinitiative Waidhofen/Thaya – Jahresprogramm 2017

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Robert!

Im Frühjahr 2015 hat sich mit KIWis – Kulturinitiative Waidhofen/Thaya, sozial & impulsiv ein neuer Verein in der Gemeinde gegründet, der es sich zum Ziel gesetzt hat, das Kulturprogramm noch breiter auszuweiten und Höhepunkte zu setzen, die weit über die Bezirksgrenzen sichtbar sind. Nach einem grandiosen Start wurde das Kulturprogramm auch mit drei erfolgreichen Veranstaltungen im Jahr 2016 fortgesetzt.

Die vielen großartigen KabarettistInnen und LiedermacherInnen des deutsch-sprachigen Raumes sollen auch in Waidhofen/Thaya eine Bühne bekommen, der Bevölkerung vor Ort somit auch diese Sparte noch bekannter gemacht werden. Nach gut besuchten Veranstaltungen und teils grandiosen Rückmeldungen aus dem Publikum und direkt von der Bühne sehen wir uns in unserer Arbeit bestärkt und freuen uns auch in Zukunft Teil des vielfältigen Waidhofner Kulturangebotes zu sein.

Für das Jahr 2017 wurde aus Termingründen eine etwas „abgespecktere“ Programm-Variante erarbeitet, die 2018 dann wieder mit noch größeren Höhepunkten garniert werden wird. Am 22. September 2017 wird sich „Petutschnig Hons“ im TAM die Ehre geben. Der österreichische Landwirt und Kabarettist ist ein wahrliches Phänomen. Mit fast 140.000 Facebook-Fans ist er einer der Stars der Szene und übertrifft damit auch alle seine etablierten Kolleginnen und Kollegen. Mit seinem Programm „Gusch GmbH“ wird er wieder schonungslos den Finger in die Wunden der österreichischen Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit legen und für ein Pointen-Feuerwerk sorgen.

Am 4. November gastiert der Blonde Engel – erstmals mit seiner Hedwig Haselrieder Kombo – im Waidhofner Stadtsaal. Der Liedermacher aus Linz gehört zu den positiven Erscheinungen in Österreich und hat bereits vor zwei Jahren das Publikum in Waidhofen begeistert. Mit seinem Mix aus Stand-Up, Songwriting und Kabarett versteht er es, die Veranstaltungssäle des Landes mitzureißen und für unvergessliche Abende zu sorgen. An diesem Novembertag wird er auch seine neue CD „Unfrisier“ präsentieren.

Von diesem kulturellen Angebot profitiert natürlich auch unsere Heimatstadt Waidhofen: Nicht nur Gebühren und Abgaben an die Stadtgemeinde werden geleistet, sondern auch die lokale Gastronomie-Szene zieht einen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Veranstaltungen. Wir dürfen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, deshalb ersuchen, unsere Initiative im Jahr 2017 mit einem Förderbeitrag in der Höhe von Euro 700,00 zu unterstützen, um damit weitere kulturelle Impulse in unserer Gemeinde zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen schon jetzt für die Unterstützung und die künftige Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Manz
Obmann KIWis“

Bisherige Subvention:

2016 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 28.100,00
gebucht bis: 20.11.2017 EUR 17.126,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Kulturinitiative Waidhofen – impulsiv & sozial (KIWis)**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Theo-Laube-Straße 5, wird für die **Durchführung diverser Veranstaltungen 2017** in Waidhofen an der Thaya, eine **einmalige Subvention**, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen Kultur- und Musikvereine

a) Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom September 2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02.10.2017) vor. Darin heißt es:

„Subventions-Ansuchen für 2017

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

der Gesang- und Musikverein bedankt sich beim Gemeinderat für die Gewährung der Subvention für das Jahr 2016.

Sie erhalten die Tätigkeitsberichte unserer zwei Sektionen. Wie Sie diesen Berichten entnehmen können, wird durch unseren Verein kulturell wieder sehr viel geleistet. Wir ersuchen daher heute schon, um eine Subvention für das Jahr 2017. Im Falle einer positiven Behandlung bitten wir um Überweisung auf das Konto-Nr. 8300-000943 – IBAN AT722027208300000943 BIC: SPZWAT21 – lautend auf Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, BLZ 20272. Eventuelle Subventionen bzw. Rückvergütungen, welche den einzelnen Sektionen (Gemischter Chor und Kammerchor Albert Reiter – IBAN und BIC siehe unten) gewährt werden, ersuchen wir direkt auf deren Konten zu überweisen. Wenn die Überweisung für eine Sektion und den Überweisungszweck anzuführen, da wir sonst das Geld nicht zuordnen können.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bitten um finanzielle Unterstützung!

Vielen Dank für Ihre Bearbeitung!

Gesang- und Musikverein 3830 Waidhofen/Thaya

Mag. Gerhard Adamowitsch e.h. Heide Bauer
 Obmann Kassier“

Bisherige Subventionen:

2014 EUR 1.270,00

2015 EUR 1.270,00

2016 EUR 1.270,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 7.600,00
gebucht bis: 20.11.2017 EUR 548,25
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.270,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen Kultur- und Musikvereine

b) Gemischter Chor des Gesangs- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gemischten Chors des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stiftergasse 11, vom 16.06.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 22.06.2017) vor. Darin heißt es:

„Betr.: Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
 Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
 Sehr geehrte Frau Kulturstadtrat!
 Sehr geehrter Herr Stadtdirektor!

Der Gemischte Chor des GMV Waidhofen a. d. Thaya, einer der ältesten Vereine der Stadt, feiert im heurigen Jahr sein 150-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass findet am Samstag, 24. Juni 2017, um 20:00 Uhr im Stadtsaal Waidhofen a. d. Thaya das Jubiläumskonzert statt. Da die Kosten für dieses Konzert (Notenankauf, aufwändigere Plakate, Einladungen, Stadtsaalmierte, Dekorationsmaterial, Hotelrechnung der Vertreter der Gesangvereine von den Partnerstädten Heubach und Telc etc.) unser Budget schwer belastet, ersuchen wir höflichst um Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung,

Wir hoffen auf Ihre Hilfe und sagen schon im Vorhinein Dankeschön für Ihr Verständnis.

Mit lieben Sängergrüßen
 Ilse Bernhard e.h.
 Chorleiterin

Rosalinde Steinberger
 Obfrau“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 7.600,00
 gebucht bis: 20.11.2017 EUR 548,25
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.270,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Gemischten Chor des Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen Kultur- und Musikvereine

c) Big Band Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 3. Oktober 2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 19.10.2017) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Big Band Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Magister Rudolf Polt!

Die Big Band Waidhofen ersucht höflichst um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2017. Eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt dazu bei unsere notwendigen Ausgaben und Anschaffungen leichter zu tätigen.

Die musikalische Entwicklung des Orchesters hat in den vergangenen Jahren eine sehr positive Entwicklung genommen, wofür insbesondere der musikalische Leiter verantwortlich zeichnet.

Um dieses hohe Anforderungsprofil eines musikalischen Leiters auch weiterhin sicherstellen zu können, sind auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich.

Wir ersuchen daher aufgrund der erhöhten Aufwendungen für die Leitung des Orchesters um eine finanzielle Förderung bzw. Unterstützung.

Tätigkeitsbericht:

20.05.2017 Big Band Konzert in Waidhofen an der Thaya
 21.10.2017 Big Band for Kids in Waidhofen an der Thaya (Kulturschlössl)
 02.09.2017 Big Bands Konzert in 3494 Brunn im Felde
 02.12.2017 Big Band Adventkonzert

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben
 Mit freundlichen Grüßen
 Obmann Jürgen Kainz“

Bisherige Subventionen:

2014 EUR 4.030,00

2015 EUR 4.030,00

2016 EUR 4.030,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 7.600,00

gebucht bis: 20.11.2017 EUR 548,25

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.770,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine)

und

es wird der **Big Band Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2017**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 430,00 als Basisförderung

sowie

EUR 3.600,00 als Leiterförderung

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen Kultur- und Musikvereine

d) Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegen vier Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vor.

Erstes Ansuchen vom 14. Oktober 2017, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. Oktober 2017) darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit meiner Übernahme der Leitung des Blasorchesters Waidhofen/Thaya sind nun vier Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich bei mir beruflich und persönlich Einiges verändert. Im Mai 2017 habe ich mein Studium der Instrumental(Gesangs)pädagogik im Fach „Saxophon – Populärmusik“ mit Auszeichnung abgeschlossen. Im Zuge dieses Studiums habe ich neben dem Schwerpunkt „Musikkunde“ zusätzlich auch den Schwerpunkt „Chor- und Ensembleleitung“ absolviert und mich dabei intensiv in diesem Bereich weitergebildet.

Neben dem Studium habe ich außerdem von Jänner 2016 bis Februar 2017 den Dirigierlehrgang B des Niederösterreichischen Blasmusikverbandes absolviert und gehörte zu den drei Kandidaten, welche die Abschlussprüfung im März 2017 mit Auszeichnung ablegen konnten. Die Erfahrungen der letzten Jahre als Kapellmeister und auch die Eindrücke aus dem Studium und dem Lehrgang haben mir gezeigt, dass zur erfolgreichen Leitung eines Orchesters sehr viel mehr dazugehört, als sich nur einmal pro Woche in der Probe vor das Orchester zu stellen und die Stücke durchzuspielen. Zu einer gelungenen Probe gehört auch die intensive Vorbereitung zuhause, welche weitaus mehr Zeit in Anspruch nimmt als die eigentliche Probe.

Wie Sie wissen habe ich seit September 2017 meinen Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt aus persönlichen Gründen nunmehr im Bezirk Sankt Pölten-Land.

Vor zehn Jahren steckte das Blasorchester Waidhofen/Thaya in einer tiefen Krise. In mühsamer Arbeit konnten mein Vorgänger Willi Prinz und der damalige Obmann Manfred Loydolt das Orchester wieder aufbauen und auf ein gutes Niveau bringen. Als ich im September 2013 die Nachfolge von Wilhelm Prinz als Kapellmeister angetreten habe, habe ich auch die mit im ausverhandelten Konditionen übernommen und seitdem versucht, seine Arbeit mit bestem Wissen und Gewissen fortzuführen.

Aus den zuvor genannten Gründen sind die mit Wilhelm Prinz ausverhandelten Konditionen für mich jedoch nicht mehr passend und ich bitte daher um eine Erhöhung der Leiterförderung für das Blasorchester. Nur so kann ich garantieren, mich auch in Zukunft mit ganzer Kraft für das Blasorchester einzusetzen und wie zuletzt auf dem qualitativ hochwertigen Niveau weiterzuarbeiten. Eine Veranschaulichung des Zeitaufwands und der Fahrtkosten finden Sie beiliegend.

Ich denke, es ist auch im Interesse der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya als Bezirkshauptstadt auf ein erfolgreiches Blasorchester verweisen zu können.

Deshalb freue ich mich über die Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, um diesen Weg auch in den nächsten Jahren erfolgreich weiterführen zu können.

Hochachtungsvoll,
Philipp Gruber, BA“

Zweites Ansuchen vom 20. Oktober 2017, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20. Oktober 2017) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- u. Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um Subvention in der Höhe von € 2.000,- zur Einkleidung von 4 Marketenderinnen. Durch die steigenden Kosten für den laufenden Betrieb des Blasorchesters (Noteneinkauf, Anschaffung und Reparatur von Instrumenten, Änderung und Neuanfertigung von Uniformjacken) ist diese Investition durch die laufenden Einnahmen des Blasorchesters nicht zu bewerkstelligen.

Bei der Kalkulation der Kosten für die Ausstattung wurden bereits zusätzliche Sponsorgelder berücksichtigt.

Entwurf und Massanfertigung für 4 Dirndl a € 500,- = € 2.000,-

Mit freundlichen Grüßen

Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters

Drittes Ansuchen vom 03. November 2017, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06. November 2017) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um Basisförderung für den laufenden Betrieb des Blasorchesters für das Jahr 2017.

Durch die in den letzten Jahren gestiegenen Kosten für Noten, Instrumente, Reparaturen und Uniformen ist die Deckung der laufenden Kosten durch die Basisförderungen in Höhe € 700,- vor allem in Hinblick auf dringend notwendige Investitionen nicht gewährleistet. Daher ersucht das Blasorchester Waidhofen/Th. um eine Erhöhung der Basisförderung.

Eine Zusammenstellung der notwendigen Investitionen in den nächsten Jahren finden Sie in der Beilage.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Viertes Ansuchen vom 03. November 2017, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06. November 2017) darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Magister Rudolf Polt!

Auch Jugendarbeit ist notwendig, um auch auf lange Sicht das qualitative und quantitative Niveau des Orchesters zu sichern.

Da dieses insbesondere durch das hohe Anforderungsprofil eines Kapellmeisters gewährleistet werden kann, sind für die Sicherstellung dieser personellen Leitungsaufgaben auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich.

Da sich die Aufwendungen zur Leitung des Blasorchesters Waidhofen/Thaya unseres Kapellmeisters Philipp Gruber durch eine Verlagerung seines Wohnortes nach Getzersdorf (raum Amstetten) wesentlich erhöht haben, ersuchen wir um eine Erhöhung der bisherigen Leiterförderung auf € 3600,-. Für die Entwicklung und Qualitätssicherung eines Blasorchesters ist die kontinuierliche Arbeit mit einem hochqualifizierten und gut ausgebildeten Kapellmeister notwendig.

Wir ersuchen daher für die erhöhten Aufwendungen für die Leitung des Orchesters um die entsprechende finanzielle Förderung bzw. Unterstützung.

Eine Zusammenstellung des Zeitaufwandes und der Fahrtkosten unseres Kapellmeisters finden Sie in den Beilagen.

Mit freundlichen Grüßen,

Franz Jauk, Obmann Blasorchester Waidhofen/Thaya“

Bisherige Subventionen:

2014 EUR 1.370,00

2015 EUR 1.370,00

2016 EUR 1.370,00

Dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, wird für das Jahr 2017, eine Subvention, in der Höhe von EUR 770,00 als Basisförderung sowie EUR 600,00 als Leiterförderung wie in den vergangenen Jahren gewährt. Weitere Subventionen bzw. erhöhte Förderungen (Leiterförderung) können erst nach einer Bedeckung der Erhöhungen im Voranschlag 2018 gewährt werden.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 7.600,00

gebucht bis: 20.11.2017 EUR 548,25
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.800,00

Die Haushaltsstelle 1/321000-757000 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) wird durch die geplante Subvention um EUR 118,25 überschritten. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Einsparungen aus nachstehender Haushaltsstelle:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/381000-729000 (Maßnahmen der Kulturpflege, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 20.500,00
 gebucht bis: 20.11.2017 EUR 14.295,47
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2017**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 770,00 als Basisförderung

sowie

EUR 600,00 als Leiterförderung

gewährt

und

die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Einsparungen aus der Haushaltsstelle 1/381000-729000 (Maßnahmen der Kulturpflege, Ausgaben Kulturveranstaltungen) in der Höhe von EUR 118,25

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Subventionen Kultur- und Musikvereine

e) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 14. Dezember 2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13.11.2017) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Subventionierung 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik, seit Juni 2015 mit der Obfrau Mag. Eveline Winter, das TAM-Theater an der Mauer mit Eigenproduktionen und Gastspielen (85 Aufführungen im Jahr 2016). Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden derzeit Theaterkurse für Kinder und Jugendliche, Theaterwerkstätten für Erwachsene und spezielle Theaterseminare bzw. Workshops, durchgeführt, die im TAM – Vereinshaus stattfinden, das auf Grund der alten, aber historisch wertvollen Bausubstanz laufend renoviert und adaptiert werden muss (zuletzt Fassadenrenovierung), aber sicherlich einen wertvollen Baubestand der Innenstadt darstellt.

Wir ersuchen um die Förderung des laufenden Spielbetriebs.

Durch die große Zahl an künstlerisch qualitätvollen Aufführungen sowie durch die Organisation der Theaterkurse sind die hauptamtliche Geschäftsführung und ein ganzjähriger Bürobetrieb unerlässlich, die aus den Einnahmen des Spielbetriebs allein nicht finanziert werden können.

Wir hoffen neben der Förderung des Landes Niederösterreich auch auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich in den letzten Jahren weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und mit beachtlichen Besucherzahlen ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mag. Eveline Winter, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Bisherige Subventionen:

2014 EUR 2.000,00

2015 EUR 2.000,00

2016 EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur) EUR 28.100,00
gebucht bis: 20.11.2017 EUR 17.126,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das **Jahr 2017, für den laufenden Spielbetrieb 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Subvention „Waidhofen.Sozial.Aktiv.“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV., 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 14.11.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14.11.2017) vor. Darin heißt es:

„Unser Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
Sehr geehrte Frau Kulturstadträtin SR Biedermann!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Unter dem Motto „Lachen für den guten Zweck“ ging die Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] 2017 in die zweite Runde. Ein herzlich lachender Stadtsaal, strahlende Gesichter und das zahlreiche positive Feedback zeigen uns immer wieder aufs Neue, dass wir auf dem richtigen Weg sind – einfach Gutes tun!

Im Frühjahr gastierte Gerold Rudle in Waidhofen. Gery Seidl folgt in wenigen Tagen und Anfang Dezember besucht Nina Hartmann mit Oliver Lendl unsere Bezirkshauptstadt. Jeder Kabarettabend steht im Zeichen eines sozialen Zwecks. Unter anderem unterstützen wir die Neue Mittelschule mit dem Erlös aus dem Abend mit Gerold Rudle.

Entsprechend dem ursprünglichen Antrag von Frau Stadträtin SR Melitta Biedermann und dem zuständigen Ausschuss aus dem vergangenen Jahr ersuche ich Sie als Obmann des Vereins WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV. um Förderung im Ausmaß von € 2.000,-.

Gleichzeitig möchte ich nochmals hervorheben, dass wir, im Vergleich zu manch anderen von der Stadtgemeinde subventionierten Organisationen und Projekten, seit 13 Jahren für den guten Zweck tätig sind und als Waidhofener Verein jährlich insgesamt drei soziale Veranstaltungen abhalten. Leider wurde diesem Umstand bisher nicht ausreichend Rechnung getragen.

Wir, das gesamte Team von WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV., würden uns über dieses wertschätzende Zeichen des Dienstgebers gegenüber dem sozialen Engagement seiner Mitarbeiter sehr freuen und bedanken uns schon vorab für Ihre Unterstützung!

Mit den besten Grüßen

Mag. Rudi Polt
(Obmann)

Ulrike Zach
(stv. Schriftführerin) “

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 1.000,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur) EUR 28.100,00

gebucht bis: 20.11.2017 EUR 17.126,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Waidhofen.Sozial.Aktiv.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, **für das Jahr 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Subvention „Balls & Beats“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Balls & Beats“, Plessnerstraße 1/3/2, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 21. November 2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. November 2016) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Unterstützung

Balls & Beats (Sommer- und Winter-Edition) und Sommerkino 2017

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit diesem Schreiben dürfen wir um Unterstützung der Stadtgemeinde für die Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins Balls & Beats im Jahr 2017 ersuchen.

Bereits zum 7. Mal geht am 21. Und 22. Juli 2017 die Balls & Beats Sommer-Edition über die Bühne. Erneut werden sich die Leichtathletikanlage und das Gelände ringsherum in eine Event-Location der besonderen Art verwandeln. Sport-Turniere, ein umfangreiches Rahmenprogramm für Jung und Alt, eine Kinderinsel, die beliebte Gesundheitsstraße und vieles mehr sowie zwei Abende mit Livemusik in der Sporthalle (mit unter anderem Senkrechtstarter Lemo oder Mashup-Germany, einem der erfolgreichsten DJs im deutschsprachigen Raum, aber auch vielen weiteren nationalen und internationalen Stars) werden wieder eine große Schar an Jugendlichen, jung Gebliebenen, Familien und Interessierten jeden Alters nach Waidhofen pilgern lassen. Der Kinder- und Familiennachmittag mit seinen Aktionen und Attraktionen wird auch 2017 beibehalten, Balls & Beats ist somit auch 2017 eine der größten (jugend-)Kultur-Veranstaltungen Niederösterreichs sein. Bis zu 150 ehrenamtlichen Personen werden auch im nächsten Jahr für ein gemeinsames Ziel, mit innovativen Konzepten ein noch abwechslungsreicheres Programm zu bieten, arbeiten. Der Erfolg kann sich dabei sehen lassen: Zwischen 3.000 und 4.000 Personen aller Altersklassen können Jahr für Jahr an diesen beiden Tagen nach Waidhofen gelotst werden, die Umwegrentabilität für die Region liegt bereits bei mehr als Euro 100.000,00.

Auch in der Öffentlichkeit wird Balls & Beats als absolutes Musterbeispiel einer erfolgreichen Veranstaltung geführt. 2016 konnte auch die ORF NÖ-Sommertour für Waidhofen „gewonnen“ werden, neben einigen TV- und Radiobeiträgen zeigen die beiliegenden Presseberichte eine kleine Auswahl unserer intensiven und professionellen Werbe- und Öffentlichkeitsanstrengungen.

2017 wird auch die Winter-Edition ihr Comeback feiern. Das erfolgreiche Sommer-Konzept wird dabei in die kalte Jahreszeit gespiegelt. Sport- und E-Sports-Turniere, ein sportliches

Rahmenprogramm sowie ein Clubbing am Abend im Stadtsaal werden erneut rund 1.500 Begeisterte nach Waidhofen bringen.

Seit 2014 bespielt Balls & Beats aber nicht nur das Gelände rund um den Stadtsaal, sondern trägt mit einem Projekt auch zur Belebung der Innenstadt bei. Mit dem Sommerkino Waidhofen wurden in drei Jahren an bis dato zwölf Abenden rund 4.00 BesucherInnen begrüßt. Auch 2017 wird dieses Projekt zu den absoluten Highlights des Waidhofner Kultursommers zählen. Vier Abende im Juli und August laden zu Filmgenuss unter freiem Himmel ein, garantiert mit kulinarischen Schmankerln der Waidhofner Wirte. Dabei ist nicht zu vergessen, dass dieses Projekt – nicht nur wettertechnisch – eine sehr große Herausforderung für alle Beteiligten darstellt:

Die Bildqualität und –größe sowie die technischen Voraussetzungen, um einen hervorragenden Ton zu gewährleisten sind mit immens hohen Kosten verbunden und können nur durch Förderungen (auch über die Sommerkino-Schiene des Landes Niederösterreich) und gute Kontakte zu den technischen Verantwortlichen aufgebracht werden.

Es erfüllt uns mit großem Stolz, dass unsere Projekte und Initiativen bei der regionalen und überregionalen Bevölkerung so gut ankommen. Der Verein Balls & Beats versteht sich als Umsetzer vieler Ideen, die die Kulturlandschaft seiner Stadtgemeinde und der ganzen Region nachhaltig verändert und belebt. Es freut uns sehr, dass die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya von Beginn weg Partner und Unterstützer unseres Vereines ist und war, dafür dürfen wir uns herzlich bedanken. Da uns auch das Wohl unserer Stadtgemeinde sehr am Herzen liegt, wird bei unseren Werbelinien immer ein großer Bezug zu Waidhofen/Thaya hergestellt, im Mittelpunkt stehen nicht einzelne Personen oder Vereinsnamen, sondern die Initiative an sich.

Um auch die Zukunft des Vereins nachhaltig zu sichern, haben wir 2016 an einer Verjüngung und Verbreiterung unseres Vorstandes und Teams gearbeitet, die uns sehr gut gelungen ist. Mit neuem Elan gehen wir so in unser nächstes Veranstaltungsjahr, welches auch kurzfristig immer wieder mit zusätzlichen Attraktionen (Coca Cola FanTruck, Kinder-Weihnachtskino uvm.) gespickt wird.

In den letzten sechs Jahren konnte unser Verein fast 20.000 BesucherInnen und Besucher bei seinen Projekten begrüßen, die regionale Wertschätzung, die damit verbunden ist, sowie der positive Imagetransfer für die Stadtgemeinde und die Region sind dabei wichtige Faktoren für die Belebung unseres Lebensraumes.

Wir hoffen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya unsere Veranstaltungen weiterhin schätzt, goutiert und unterstützt und dürfen hiermit für die Vorhaben im Jahr 2017 (die – im Gegensatz zu 2016 – wieder um die Winter-Edition erweitert wurde) um einen Subventionsbeitrag in der Höhe von 2.500,00 (sowie die kostenlose Bereitstellung der Sessel für das Sommerkino) ansuchen. Über eine Erhöhung in ihrem Ermessenspielraum würden wir uns natürlich sehr freuen. Wir ersuchen Sie gleichzeitig, bei der Vergabe der Förderung zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil der Unterstützung in Form von Gebühren und Mieten an die Stadtgemeinde rückfließt.

Wir danken Ihnen für die gute Kooperation und die Unterstützung und freuen uns auf eine weitere intensive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Mayer, MAS

Obmann
Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur) EUR 28.100,00
gebucht bis: 20.11.2017 EUR 17.126,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plessnerstraße 1/3/2, **für das Jahr 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Subvention „Sommerkino Waidhofen/Thaya“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Sommerkino Waidhofen/Thaya“, Sallingerstraße 24, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 29. Juni 2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 4. Juli 2017) vor. Darin heißt es:

„Kino am Hauptplatz – Sommerkino Waidhofen/Thaya

Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bereits zum vierten Mal wird der Waidhofner Hauptplatz im Sommer an vier Abenden zum größten Kinosaal des Bezirkes umfunktioniert. Der Verein „Sommerkino Waidhofen/Thaya“ hat in Kooperation mit der Stadtgemeinde Waidhofen auch für 2017 ein attraktives Programm für die beliebte Innenstadtinitiative auf die Beine gestellt.

Mit „Toni Erdmann“ wird zum Auftakt am 7. Juli der wohl prestigeträchtigste heimische Streifen des letzten Jahres gezeigt. Peter Simonischek begeistert in seiner Rolle als „Winfried“, neben der Oscar-Nominierung für den besten fremdsprachigen Film wurde „Toni Erdmann“ nur so mit Preisen überhäuft. Fünf europäische Filmpreise (u.a. für Simonischek), sechs Deutsche Filmpreis, ein Österreichischer Filmpreis, Golden Globe-Nominierung und weitere fast zwanzig Auszeichnungen stehen zu Buche.

„Plötzlich Papa“ ist am 28. Juli der einzige Film ohne Österreich-Beteiligung im Programm. In der französischen Tragikomödie brilliert Omar Sy (bekannt aus „Ziemlich beste Freunde“), der vom einen auf den anderen Tag als alleinerziehender Vater zurechtkommen muss. Zunächst will er sein Kind wieder an die Mutter zurückbringen, danach entwickelt sich aber eine große Liebe.

Fast 250.000 Besucherinnen und Besucher lockte „Wilde Maus“, das vielumjubelte Regie-Debüt von Josef Hader seit dem Kinostart in die österreichischen Kinos und gehört somit schon jetzt zu den erfolgreichsten österreichischen Streifen überhaupt. Innerhalb von nur wenigen Tagen bricht das Leben des Musikkritikers Georg komplett zusammen. Er schwört auf Rache, aber auch dabei geht einiges schief. Neben Hader selbst überzeugen auch Pia Hierzegger, Georg Friedrich und Nora von Waldstätten.

Mit „Die Hölle“ findet das Sommerkino 2017 einen ganz besonderen Abschluss. Oscar-Preisträger Stefan Ruzowitzky versammelt in einem actiongeladenen Spielfilm rund um einen Serienmörder in Wien unter anderem Tobias Moretti, Friedrich von Thun und Robert

Palfrader. „Packender, dicht inszenierter und toll besetzter Action-Thriller, der sich vor keinerlei internationalen Vergleich scheuen muss“, lobte auch das Kinomagazin Skip den Film.

Wir dürfen Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, ersuchen, diese vier Veranstaltungsabende mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von Euro 300,00 zu unterstützen und auf unser Konto IBAN AT63 2027 2000 0057 5472 bei der Waldviertler Sparkasse AG lautend auf „Sommerkino Waidhofen/Thaya“ zu überweisen.

Wir freuen uns auf einen spannenden Kino-Sommer in Waidhofen,
Markus Loydolt
Obmann“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur) EUR 28.100,00
gebucht bis: 20.11.2017 EUR 17.126,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur)

und

es wird dem Verein **Sommerkino Waidhofen/Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Sallinggerstraße 24, **für das Jahr 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Subvention „Waldviertel Akademie“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „WALDVIERTEL AKADEMIE“, Hauptplatz 9, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 16. November 2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. November 2016) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2017 (und Folgejahre)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte,
 sehr geehrte Damen und Herren!

Seit 1984 ist die WALDVIERTEL AKADEMIE als Forum der Zivilgesellschaft und als Kultur- und Bildungsinitiative fest im Waldviertel verankert und greift die brennenden Fragen der Region und Zeit auf. Der direkte Austausch mit der regionalen Bevölkerung ist dabei eines der Erfolgsgeheimnisse, in den letzten Jahren konnte stets ein steigender BesucherInnen-Zuspruch, der sich nunmehr auf äußerst hohem Niveau befindet, verzeichnet werden.

2016 stand das Thema „was braucht der Mensch? Unser Leben zwischen Hoffnung und Chancen“ im Mittelpunkt unserer Aktivitäten. Neue BesucherInnen-Rekord im Rahmen der internationalen Sommergespräche in Weitra konnten dabei ebenso gefeiert werden wie so viele „ausverkaufte“ Diskussionsveranstaltungen in den Waldviertler Bezirksstädten wie nie zuvor. Gemeinsam mit Institutionen aus der Region und hochkarätigen Partnern aus Wirtschaft, Bildung und Kultur aus ganz Niederösterreich konnten wir unser Veranstaltungsangebot erweitern und stets einem großen Bevölkerungssegment zugänglich machen. Mit den Besucherzahlen des Jahres 2016 sehen wir unseren Weg hier eindeutig bestätigt.

Die Bezirksstadt Waidhofen/Thaya selbst war in diesem Jahr ein wichtiger Mittelpunkt unserer Initiative und Schauplatz von gleich sechs sehr erfolgreichen Veranstaltungen der WALDVIERTEL AKADEMIE. Bei der Diskussion „Höher, schneller, weiter. Hat der Mensch noch Grenzen?“ im Saal der Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya waren mit dem ehemaligen ÖFB-Nationalspieler Paul Scharner und den lokalen Sportgrößen Markus Loydolt und Alexandra Meixner drei spannende Persönlichkeiten zu Gast, die für einen äußerst spannenden und gut besuchten Abend sorgten.

Gleich zwei Abende wurden im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Waldviertler Vorlesungen“ durchgeführt.

Einen großen Besucheransturm verzeichnete die Diskussion „Neue Erkenntnisse in der patientInnen- und zukunftsorientierten Krebsforschung“ im Landesklinikum Waidhofen/Thaya,

aber auch die Veranstaltung zum Thema „Hausverstand“ im Stadtsaal verlief äußerst erfolgreich.

Mit dem Waldviertler Wissenforum wurde gemeinsam mit der VBS Waidhofen/Thaya ein neues Erfolgsformat zum Thema Vorsorge und Finanzen ins Leben gerufen, das im Jahr 2016 zwei Mal mit mehr als 100 BesucherInnen durchgeführt wurde.

Gemeinsam mit dem Museum wurde im Juni auch das Buch „Unser Jakobsweg und die Heiligen am Wege“ präsentiert, ein Abend, der den vorhandenen Saal an die Kapazitätsgrenzen brachte.

Der konstant hohe und dennoch stetig anwachsende Zuspruch aus der regionalen Bevölkerung zeigt, dass die WALDVIERTEL AKADEMIE und ihre Partner auf die richtigen Themen setzen, ansprechende Diskussionen gemeinsam mit dem Publikum zeugen von der hohen Qualität der Veranstaltungen. Dies bestätigt nicht zuletzt die Verleihung des Kulturpreises des Landes Niederösterreich in der Kategorie „Überwindung von Barrieren im Kopf“, welcher am 04. November 2016 an unseren Vorsitzenden Ernst Wurz überreicht wurde.

Diese umfang- und abwechslungsreichen Aktivitäten der WALDVIERTEL AKADEMIE sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya möglich geworden. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Für das Jahr 2017 hat sich die WALDVIERTEL AKADEMIE wieder einem aktuellen Thema verschrieben. Mit „Die Welt von morgen. Abschied vom European Way of Life?“ (Arbeitstitel) werden die aktuellen Herausforderungen, die die Menschheit in der Region und weit darüber hinaus im Hier und Jetzt aufgegriffen, diskutiert und mögliche Zukunftsszenarien dargestellt. Dazu werden erneut eine Vielzahl an Veranstaltungen zu Teilaspekten mit äußerst hochkarätigen ReferentInnen im gesamten Waldviertel und in Wien stattfinden.

Natürlich ist auch Waidhofen/Thaya wieder ein wichtiger Mittelpunkt unserer Arbeit:

- 1) Eine Abendveranstaltung zum Jahresthema
- 2) Ein Abend der „Waldviertler Vorlesungen“ zu den Zukunftsthemen des 21. Jahrhunderts
- 3) Die Fortsetzung der Reihe „Kultur trifft Wirtschaft“, bei der der Vorstand der WALDVIERTEL AKADEMIE auch 2017 wieder in innovativen Waldviertler Betrieben in Waidhofen Station macht.
(Auch das Waldviertler Wissenforum wird fortgesetzt, genaue Termine und Themen werden in diesen Tagen und Wochen ausgearbeitet.)

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor auch im Jahre 2017 wieder mit einer Subvention in der Höhe von Euro 4.000,00 zu unterstützen und dürfen Sie um eine Erhöhung (derzeit 1.700,00) der Subvention ersuchen, um auch in Zukunft unsere wertvolle Arbeit in gewohnte Maße absolvieren zu können.

Gleichzeitig dürfen wir Sie ersuchen, um unsere Planungssicherheit in Zukunft gewährleisten zu können, Ihre Subventionszusage auch für das Jahr 2018 zu erweitern. Mit 2019 wird ein neuer Fördervertrag mit dem Land Niederösterreich/der Donau-Universität Krems ausverhandelt/in Kraft treten, für die kommenden zwei Jahre wäre es sehr erfreulich, mit Ihrer gewohnten Unterstützung rechnen zu dürfen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen für die großzügige Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Dr. Ernst Wurz
Vorsitzender

Christoph Mayer, MAS
Geschäftsführung“

Bisherige Subventionen:

2014	EUR 1.700,00
2015	EUR 1.700,00
2016	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/369000-768000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur) EUR 28.100,00
gebucht bis: 20.11.2017 EUR 17.126,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 12, **für das Jahr 2017**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Groß-Siegharts

SACHVERHALT:

Derzeit besucht ein Kleinkind der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Krabbelstube „Waldviertler Zwutschgerl“ in Groß-Siegharts. Diese Tagesbetreuungseinrichtung steht Kindern bis zum Alter von 2,5 Jahren zur Verfügung.

Am 10. November 2017 wurde von Herrn StA. Dir. Jochen Strnad, Stadtgemeinde Groß-Siegharts per Email eine Kooperationsvereinbarung betreffend Kostenübernahme für die Betreuung von jenen Kleinkindern welche ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, mit dem Hinweis auf ein bereits persönlich geführtes Gespräch mit Herrn Bürgermeister Robert Altschach, übermittelt.

Dieses Gespräch fand vorab zwischen Herrn Bürgermeister Gerald Matzinger und Herrn StA. Dir. Jochen Strnad von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts und Herrn Bürgermeister Robert Altschach von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, im Büro des Abfallverbandes Waidhofen an der Thaya, statt. Im Zuge dessen wurde auch persönlich die bereits oben erwähnte Kooperationsvereinbarung übergeben.

In dieser Kooperationsvereinbarung heißt es wie folgt:

„Kooperationsvereinbarung

über die Aufteilung des Förderbetrages, welchen die Standortgemeinde Groß-Siegharts laut Förderrichtlinien des Landes NÖ als Trägerförderung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen in NÖ zu gewähren hat.

Gemäß Punkt 2.2. der Förderrichtlinien hat die Standortgemeinde von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes für jede bewilligte Gruppe eine pauschale Förderung im Ausmaß von 50 Prozent der gewährten Landesförderung zu gewähren. Darüber hinaus ist eine Infrastrukturkostenpauschale pro Gruppe und Jahr zu leisten.

Von der Abteilung Förderung und Stiftungsverwaltung des Landes NÖ wurde mit email vom 4.10.2017 mitgeteilt, dass der Förderbetrag des Landes NÖ für Kindergartenjahr 2017/2018 mit € 20.892,-- festgesetzt wurde.

Daraus ergibt sich für die Standortgemeinde ein jährlicher Zuschuss zum Personalaufwand von € 10.446,--. Weiters hat die Standortgemeinde die Infrastrukturpauschale von € 7.875,-- zu tragen. Es ergibt sich somit eine jährliche Gesamtfördersumme von € 18.321,-- für das Kindergartenjahr 2017/18 welche durch die Standortgemeinde zu leisten ist. Derzeit werden

24 Kinder in der Krabbelstube „Waldviertler Zwutschgerl“ betreut. Es ergibt sich daher derzeit ein Förderbetrag von € 763,38 pro Kind und Jahr.

Es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich dieser Kosten zu treffen, bzw. von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einzuheben. Derzeit werden Kinder von folgenden Gemeinden betreut:

Groß-Siegharts – 12 Kinder, Raabs/Thaya – 4 Kinder, Dietmanns – 2 Kinder, Irnfritz-Messern – 2 Kinder, Göpfritz/Wild – 2 Kinder, Waidhofen/Thaya – 1 Kind, Ludweis-Aigen – 1 Kind.

Es wird vereinbart, die Trägerförderung welche gemäß den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NÖ von der Standortgemeinde zu leisten ist, auf die beteiligten Hauptwohnsitzgemeinden aliquot der Kinderzahl unter der Berücksichtigung eines jeden begonnenen Betreuungsmonates aufzuteilen.

Die Abrechnung wird von der Standortgemeinde Groß-Siegharts durchgeführt und vierteljährlich im Nachhinein nach den tatsächlich betreuten Kindern vorgeschrieben.

Die Stadtgemeinde Groß-Siegharts verpflichtet sich im Gegenzug eine gleichlautende Vereinbarung auch mit anderen Standortgemeinden einzugehen, sollten Kinder mit Hauptwohnsitz in Groß-Siegharts in deren institutionellen Tagesbetreuungseinrichtungen untergebracht sein.

Für die Standortgemeinde:
3812 Groß-Siegharts

Für die Hauptwohnsitzgemeinde:
3830 Waidhofen a. d. Thaya

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

Gerald Matzinger

Robert Altschach“

Herr GR Andreas Hitz möchte hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya notwendig ist auch eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder einzurichten.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Herr StA.-Dir. Mag. Rudolf Polt weist darauf hin, dass wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, derzeit ein Kleinkind aus Waidhofen an der Thaya betreut wird.

Im Voranschlag 2018 sind jedoch keine Beträge für eine derartige Betreuung vorgesehen, da eine Information hinsichtlich einer Notwendigkeit bei der Voranschlagserstellung nicht erfolgt ist. Eine vertragliche Verpflichtung für die Übernahme der Kosten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine finanzielle Bedeckung im Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan gegeben ist. Im Nachtragsvoranschlag 2018 sollte daher für eine entsprechende Anzahl von Kindern eine Bedeckung vorgesehen werden.

Die Bedeckung der Betreuungskosten im Zeitraum von September bis Dezember 2017, in Höhe von EUR 305,35, ist gegeben und kann daher übernommen werden.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/259000-757000 (Horte und Tagesbetreuungseinrichtungen) EUR 16.200,00
 gebucht bis: 21.11.2017 EUR 16.177,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Für die Betreuungsmonate September bis Dezember 2017 ergibt sich ein Förderbetrag in Höhe von EUR 305,35. Die Haushaltsstelle 1/259000-757000 (Horte und Tagesbetreuungseinrichtungen) wird mit einem Betrag von EUR 23,00 zur Gänze ausgeschöpft. Die Bedeckung des Betrages der Überschreitung des Haushaltsansatzes von EUR 282,35 erfolgt durch Entnahme aus nachstehend angeführtem Konto:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/019100-723000 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben) EUR 15.000,00
 gebucht bis: 21.11.2017 EUR 7.462,11
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 22.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Betreuung eines Kleinkindes aus Waidhofen an der Thaya in der Krabbelstube „Waldviertler Zwutschgerl“ in Groß-Siegharts werden die Betreuungskosten für Zeitraum September bis Dezember 2017 in Höhe von

EUR 305,35

übernommen

und

die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 282,35 durch Entnahme aus nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 1/019100-723000 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben)

und

aufgrund mangelnder Bedeckung im Voranschlag 2018 kann derzeit keine Kooperationsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Groß-Siegharts auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Weiters sollen die Möglichkeiten einer finanziellen Bedeckung für den 1. Nachtragsvoranschlag 2018 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geprüft werden und bejahendenfalls dieser gegenständlichen Vertrag einer neuerlichen Behandlung durch die Gremien zugeführt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

a) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 vom 19. September 2017 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention Sportunion Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in 5 Sektionen Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 850 (davon 765 aktive und 85 unterstützende Mitglieder).

Wir ersuchen daher um Gewährung der Subvention wie in den vorangegangenen Jahren. Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hannes Wittmann

Beilage: Jahresberichte 2016/2017“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 5.360,00	EUR 5.360,00	EUR 5.360,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00
 gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 5.360,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

b) Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 28. August 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 04. September 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich möchte Sie auch dieses Jahr um eine finanzielle Unterstützung für die Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya bitten.

Die Gilde benötigt die Unterstützung zum Großteil für die anfallenden hohen Betriebskosten am Schützenhaus, welches wir zum Trainieren benötigen. Die Gilde übernimmt auch die Startgelder bei Landes und Staatsmeisterschaften unserer Schützen, welche auf eigene Kosten mit dem PKW zu den Wettkämpfen, teils bis Tirol, fahren.

In der Beilage ist eine Zusammenstellung der größeren Wettkämpfe im Jahr 2016

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.360,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

c) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 12 vom 01. Mai 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29. August 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionen

Der Verein „1. Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um die Subventionen für das Jahr 2017!

Mit den Subventionen werden Arbeiten (Materialanschaffungen) im Clubraum durchgeführt. Der Verein hat 11 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag von März bis Juni und September bis Dezember.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner
 Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 50,00	EUR 50,00	EUR 50,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.030,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 12** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 50,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

13.12.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

d) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 25. Juni 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Juni 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Meisterschaft 2016/17 wurde vom Schachklub Waidhofen an der Thaya erfolgreich abgeschlossen. Die erste Mannschaft erreichte den 2. Platz in der Liga, die 2. Mannschaft schloss die Meisterschaft ebenfalls mit dem 2. Tabellenplatz ab.

Der Schachklub Waidhofen an der Thaya nimmt im Spieljahr 2017/2018 wieder an der Vereinsmeisterschaft mit 2 Mannschaften in der Waldviertler Liga und in der 2. Klasse teil.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2017.

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer
Kassier“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.080,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

e) Basketballverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Basketballverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Grillparzergasse 22 vom 31. August 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05. September 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Tätigkeitsbericht 2017 für Antrag auf sportliche Fördermittel

Sehr geehrte Stadtgemeinde!

Folgende Leistungen erbrachten wir im Jahr 2017!

Jugendarbeit: Spaltung in 2 Nachwuchsmannschaften
 U10 und U12 mit insgesamt 30 Anmeldungen
 Ankauf einer zweiten Dressengarnitur
 Ankauf von Trainingsjacken
 Vorbereitung Landesmeisterschaftsbetrieb 17/18
 Teilnahme an Turnieren
 Anmeldung als Untergruppe des UBBC Gmünd

Sportstättenbau: Pflege der Liegenschaft

Ausbildung: Trainerkurs D für Haumer Günther und Adamowitsch Niko

Mit besten Dank und freundlichen Grüßen,

Stefan Schönbauer
 (Obmann)

Alexander Siegl
 (Kassier)“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
Nicht angesucht!	Nicht angesucht!	EUR 300,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.410,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Dem **Basketballverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Grillparzergasse 22** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

f) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 09. Juli 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06. November 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, mit unseren Mannschaften in der Sporthalle zu trainieren und den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Unsere Herrenmannschaft, welche die dritte Saison in der Meisterschaft kämpfte, konnte sich wieder im Mittelfeld der 2. Landesliga platzieren.

Unser Hauptaugenmerk gilt aber der Jugendarbeit. Hier freut es uns, mit vier Waidhofner Jugendmannschaften (U09, U11, U13 und U15) am Meisterschaftsbetrieb des NÖ Handballverbandes teil zu nehmen. Und als Waidhofner Verein in ganz NÖ aufzutreten.

Darüber hinaus bieten wir auch heuer wieder allen Handballbegeisterten, welche aus Zeitmangel oder Altersgründen keinen Wettkampfsport betreiben können, die Möglichkeit, sich hobbymäßig zu betätigen.

Der Meisterschaftsbetrieb dieser Mannschaften ist natürlich mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und vieler Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, können wir die erforderlichen Kosten nicht alleine aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder mit der Bitte an die Gemeinde, den Handballsport in der Saison 2017/2018 zu unterstützen und ich darf darauf hinweisen, dass der Betrag in erster Linie zum Wohle des Nachwuchses verwendet wird.

Selbstverständlich werden wir, sowie in den Vorjahren, das Engagement der Stadtgemeinde öffentlich machen. Dazu wäre zu bemerken, dass auf all unseren Flyers das Logo der Stadtgemeinde zu sehen ist, sowie Ihr Logo an 1. Stelle auf unserer Website angeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Becker
 Obmann
 UHC Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 1.200,00	EUR 1.200,00	EUR 1.200,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00
 gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.710,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.200,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

g) Hobby Sportclub Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobby Sportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 59 vom 10. November 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13. November 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention für den laufenden Betrieb 2017

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstandes!

Für Instandhaltungsarbeiten, Reparaturen und zur Deckung der laufenden Kosten sowie für die Erhaltung der Sportanlage in der Rudolf Reissmüller Straße erlauben uns einen Antrag auf Unterstützung in der Höhe von

€ 350,--

zu stellen.

Für etwaige positive Erledigung unseres Antrages bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schierl e.h.

Obmann

Tätigkeitsbericht beiliegend“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 350,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.910,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Dem Hobby Sportclub Altwaidhofen, **3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 59** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

h) Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 1 vom 10. November 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13. November 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Sportsubvention

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Union Karate Club Raika Waidhofen/Thaya möchten wir Ihnen einen Tätigkeitsbericht zum Vereinsjahr 2016/17 übermitteln und einige Höhepunkte herausstreichen:

- Unser Verein besteht seit mittlerweile 35 Jahren und hat im Jahr 2016/17 an rund 20 Veranstaltungen im In- und Ausland teilgenommen. Dazu gehören Lehrgänge, Seminare, Vorführungen, Meisterschaften oder auch Charity Veranstaltungen wie den Raiffeisen Woman Charity Run oder dem Benefizbewerb des Stadtlaufs in Waidhofen an der Thaya. Gegenwärtig hat unser Verein ca. 90 Mitglieder die sich in Kinder-, Erwachsenen- und Seniorengruppen aufschlüsseln.
- Im Oktober 2016 hat unser Verein einen neuen Karate-Anfängerlehrgang in Waidhofen/Thaya gestartet bei dem zahlreiche Kinder und Erwachsene teilgenommen haben.
- Im November 2016 wurde ein Selbstverteidigungskurs in Waidhofen/Thaya abgehalten.
- Ebenfalls im November 2016 fand der Karate Tag mit mehr als 80 Teilnehmern aus ganz Niederösterreich statt. Organisation als auch die Gestaltung der Vorträge oblag unserem Verein.
- Bei den NÖ Landesmeisterschaften für Karate im Februar 2017 konnte unser Vereinsmitglied Brandon Escalona in der Klasse U16 die Goldmedaille und somit den Landesmeistertitel erringen.
- Im Juni 2017 veranstaltete unser Verein das traditionelle Sommertrainingslager (Gasshuku). Wir konnten in Waidhofen über 60 Teilnehmer aus ganz Österreich, Tschechien, der Schweiz und Ungarn begrüßen.

Ebenfalls im Juni organisierte unser Verein einen Sport- & Ernährungsworkshop an dem alle interessierten Personen (auch außerhalb unseres Vereins) daran kostenlos teilnehmen konnten.

Der Union Karate Club Raika Waidhofen/Thaya möchte sich mit diesem Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya sehr herzlich für jegliche Unterstützung bedanken und belegen, dass wir ein sehr aktiver Verein sind, der nachhaltig zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Werte in unserem Bezirk beiträgt.

Detailinformationen zu den Aktivitäten des Vereins finden Sie auch auf der Homepage www.karateclub.at.

Sportliche Grüße

Rainer Liebscher“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00

gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.260,00

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine)

und

dem **Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 1** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Sportsubventionen

i) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2017 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung für das Jahr 2017 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Summe	EUR 2.300,00

Bisherige Subventionen:

	2014	2015	2016
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	800,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	500,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	200,00	200,00	100,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	Nicht angesucht!	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 27.500,00
gebucht bis: 14.11.2017 EUR 13.649,52
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.590,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Für das Jahr 2017 werden zur Förderung des Jugendsports nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

a) „Matzles Kreativ“ - Instandhaltung Spielplatz

SACHVERHALT:

Der Dorferneuerungsverein „Matzles Kreativ“ hat in seiner aktiven Phase im Jahr 2000 einen Kinderspielplatz errichtet. Bei der diesjährigen Überprüfung wurden auf Grund des Alters der Spielgeräte zahlreiche Mängel festgestellt, deren Behebung aus sicherheits- und haftungstechnischen Gründen unbedingt notwendig war und auch bereits im Frühjahr 2017 durchgeführt wurde.

Als Nachweis über die Reparaturarbeiten wurde eine Rechnung der Firma Linsbauer GmbH, Holzwarenerzeugung und Kinderspielanlagenindustrie, 2092 Riegersburg 11, vom 23.06.2017 vorgelegt, in welcher ein Gesamtbetrag von EUR 2.800,00 incl. USt. bzw. nach Abzug des Skontos ausgewiesen ist.

Mit Schreiben vom 21. April 2017 ersucht der Dorferneuerungsverein „Matzles Kreativ“ um Übernahme der halben Kosten für die getätigten Instandhaltungsarbeiten am Kinderspielplatz.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3632-7770 (Dorferneuerung, Subventionen DOERN) EUR 4,100,00
gebucht bis: 08.11.2017 EUR 214,18
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein „Matzles Kreativ“ wird für die Instandhaltung des Kinderspielplatzes eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

b) Ulrichschlag – Ankauf eines Mähroboters

SACHVERHALT:

Der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag hat seit seiner Gründung 1995 die Pflege der öffentlichen Grünflächen in der Ortschaft übernommen und seither die Mähgeräte als auch das dazu notwendige Zubehör aus eigenen Mitteln angekauft und finanziert.

Da der vorhandene Rasenmähtraktor sein wirtschaftliches Leistungsende erreicht hat, wurden Kostenvoranschläge eingeholt und als beste Variante der Ankauf eines Mähroboters ermittelt.

Dieser wurde bei der Firma Eisen Roth Handels-GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 27, incl. aller Nebenarbeiten zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.646,00 incl. USt. gekauft.

Mit Schreiben vom 18.05.2017 hat der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag um Gewährung eines Zuschusses zur getätigten Investition ersucht.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 wurde durch Hr. GR Stefan Vogl angeregt, bis zur Sitzung des Stadtrates am 06.12.2017 abzuklären, ob der angekaufte Mähroboter gegen Diebstahl versichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre ein Abschluss einer derartigen Versicherung sinnvoll.

Die Rückfrage bei den Obleuten des Dorferneuerungsvereins, bzw. der Freiwilligen Feuerwehr hat ergeben, dass derzeit keine Versicherung für den Mähroboter vorliegt. Der Abschluss einer Versicherung wurde im Zuge der Gespräche nahegelegt.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3632-7770 (Dorferneuerung, Subventionen DOERN) EUR 4,100,00

gebucht bis: 08.11.2017 EUR 214,18

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.400,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag wird für den Ankauf eines Mähroboters zur Pflege der öffentlichen Grünflächen in der Ortschaft Ulrichschlag eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

c) Dimling – Instandhaltung Spielplatz

SACHVERHALT:

Durch den Dorferneuerungsverein Dimling wurde der bestehende Spielplatz revitalisiert und vorhandene Spielgeräte auch auf eigene Kosten saniert.

Die vorhandenen zwei Brettschaukeln und die Korbschaukel (Vogelnest) müssen jedoch neu angeschafft werden, da diese bei der jährlichen Prüfung nicht mehr abgenommen werden.

Die Kosten für diese Spielgeräte belaufen sich lt. Kostenvoranschlag vom 01.09.2017 auf EUR 887,81 incl. USt.

Mit Schreiben vom 03.09.2017 hat der Dorferneuerungsverein Dimling die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Beteiligung an den Umbaukosten ersucht.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3632-7770 (Dorferneuerung, Subventionen DOERN) EUR 4,100,00
gebucht bis: 08.11.2017 EUR 214,18
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.400,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein Dimling wird für die Instandhaltung des Spielplatzes eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 27 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts – Finanzielle Unterstützung für den Zubau beim Feuerwehrhaus

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts, vom 10. September 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11. September 2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Erstellung Voranschlag 2018-2022

Die Feuerwehr Vestenötting-Kl.Eberharts muss im Jahr 2017 die Neuanschaffung von 3 Atemschutzgeräten mit Ersatzflaschen vorsehen. Lt. Förderrichtlinie der Gemeinde vom 13.12.2007 wird die Anschaffung mit € 500,- pro Gerät gefördert. Es ist somit eine Förderung in der Höhe von € 1.500,- im Jahr 2017 seitens der Gemeinde vorzusehen.

Es sind für den Zeitraum 2018-2022 keine weiteren Großanschaffungen vorgesehen.

Es wurden für das Carport folgende Beträge ausgegeben:

Lagerhaus Bauservice	6.018,08
Lagerhaus Baucenter	258,19
Reißmüller Baustahlgitter	540,20
Rohrendorfer Transportbeton	1.409,93
Rohrendorfer Transportbeton	547,36
Brinich Erdbau GmbH	1.006,80
Maschinenring Rasenanbau	<u>250,00</u>
Summe	<u>10.030,56</u>

Die FF. Vestenötting-Kleineberharts bitte um eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
Kommandant
Kurt Zimmermann OBI"

Haushaltsdaten:

2. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 36.800,00
gebucht bis: 06.11.2017 EUR 29.008,65
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren)

und

der Freiwilligen Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts **wird für den Zubau beim Feuerwehrhaus** eine Subvention in Höhe von

EUR 4.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 28 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines HLF2

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016, Punkt 20 der Tagesordnung, nachstehenden Beschluss gefasst:

„In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007 Punkt 6 der Tagesordnung betreffend Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007), werden über Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya vom 08.09.2015, die Richtlinien Subventionen Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, Unterpunkt 2.1. Basissubventionen, abgeändert und lauten wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2016)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

1.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

1.1.2. und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden:

Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

Fahrzeuge:

- 1.2.1. Kleinlöschfahrzeug
- 1.2.2. Löschfahrzeug
- 1.2.3. Kleinlöschfahrzeug-Wasser
- 1.2.4. Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger
- 1.2.5. Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen
- 1.2.6. Rüstlöschfahrzeug
- 1.2.7. Kleinrüstfahrzeug
- 1.2.8. Kommandofahrzeug
- 1.2.9. Versorgungsfahrzeug

Geräte:

- 1.2.10. Tragkraftspritze
- 1.2.11. Atemschutzrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflichtausrüstung)

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. Stromerzeuger
- 1.2.13. Unterwasserpumpe

1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk
- 1.3.2. Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe
- 1.3.3. Wasserdienstleistungsbewerbe - Land
- 1.3.4. Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:**2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 17.500,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.200,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	25.000,00
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	10.000,00
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	143.000,00
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	143.000,00 155.500,00
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	50.000,00
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	3.700,00
2.2.11.	<u>Atemschutz-ausrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	400,00
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	500,00
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	1.200,00
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	500,00

*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:

2.3.1.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk</u>	EUR	1.000,00
2.3.2.	<u>Feuerwehramtschnittsleistungsbewerbe</u>	EUR	1.500,00
2.3.3.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Land</u>	EUR	2.000,00
2.3.4.	<u>Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe</u>	EUR	2.000,00

3. Regelung der Betriebskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.), sind bis zur Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren gemäß Punkt 3. ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Subventionen

6.1. Basissubventionen

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

7. Genehmigung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

8. Auszahlung von Subventionen

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft.“

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat mit Datum 22.09.2017 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet. Darin heißt es:

„Betreff: Angebot für HLF2

Hallo Edi!

Wie im Rahmen der Henkel-Übung kurz besprochen übersende ich dir in der Beilage ein erstes Angebot für das Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2). Dieser erste Preis (rund 333.000 Euro) beinhaltet aber keine Ausrüstung. Für Schläuche, Werkzeug, Schanzwerkzeug, Schaumrüstung, Schadstoffausrüstung, Handlampen, Hebekissen, hydraulisches Rettungsgerät, Druckbelüfter u.v.m. sind nochmals ca. 70.000 Euro zu veranschlagen. Das heißt, dass die Gesamtkosten - wie bereits in der letzten Budgetplanung gemeldet - rund 400.000 Euro betragen werden. Die genauen Kosten können aber erst nach Angebotseröffnung mitgeteilt werden.

Weiters übersende ich dir in der Beilage das Schreiben der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 16.12.2004 mit dem Ergebnis des Gemeinderatsbeschlusses über die Finanzierung des damaligen Tanklöschfahrzeug 4000. Damals wurden insgesamt 200.000 Euro von der Stadtgemeinde mitfinanziert. Wie bereits mitgeteilt, zeigt die Feuerwehr Waidhofen/Thaya mit der Zusammenlegung von 2 auf 1 Fahrzeug einen deutlichen Spargedanken und daher erhoffe ich mir eine entsprechende Mitfinanzierungshöhe dieses neuen Einsatzfahrzeuges. Besonders da die Feuerwehr Waidhofen/Thaya erst im Jahr 2016 bei der Anschaffung des Wechselladefahrzeuges mehr als 120.000 Euro Eigenmittel aufgebracht hat.

Ich hoffe die Unterlagen sind fürs erste ausreichend. Bitte um baldige Rückmeldung welche Schritte als nächstes notwendig sind, damit wir seitens der Stadtgemeinde eine schriftliche Finanzierungszusage bekommen (so wie 2006) und zeitgerecht mit der Ausschreibung beginnen können.

Herzlichen Dank.
Liebe Grüße
Christian Bartl, HBI

Feuerwehrkommandant“

In einem weiteren e-mail von Herrn StR Eduard Hieß an den Sachbearbeiter Manfred Bauer am 23.11.2017, wurde nachstehendes Berechnungsbeispiel des Feuerwehrkommandanten HBI Christian Bartl für den HLF2 Ankauf übermittelt. Dieses HLF2 wird anstelle des TLFA 4000 und des SRF angekauft (beide Fahrzeuge werden verkauft).

Berechnungsbeispiel für HLF2- Ankauf

Anschaffungskosten HLF 2	400.000,00
minus Förderung	55.000,00
<hr/>	
Restbetrag	345.000,00



		Anteil in %
Finanzierung Gemeinde	250.000,00	72,46376812
Finanzierung FF	95.000,00	27,53623188

Rückvergütung MWST.	67.000,00
---------------------	-----------



MWST-Rückvergütung Gde.	48.550,72	lt. prozentueller Aufteilung der Finanzierung
MWST-Rückvergütung FF	18.449,28	

Endfinanzierung Gemeinde	201.449,28
Endfinanzierung FF	76.550,72

In einem e-mail von Herrn StR Eduard Hieß an den Sachbearbeiter Manfred Bauer am 30.11.2017, wurde erneut nachstehendes Berechnungsbeispiel des Feuerwehrkommandanten HBI Christian Bartl für den HLF2 Ankauf übermittelt. Dieses Berechnungsbeispiel dient laut StR Hieß als Grundlage für die Finanzierung des HLF2.

Berechnungsbeispiel für HLF2- Ankauf

geplante Anschaffungskosten HLF 2	333.333,00	NÖ LFV Förderung	HLF 2	55.000,00
	66.667,00		Belüftungsgerät	900,00
	400.000,00		Hydraulischer Rettungssatz	5.500,00
			Stromerzeuger	2.200,00
				63.600,00

Finanzierung HLF 2		Anteil in %	
		Anteil Stadtgemeinde	240.000,00 60
		Anteil Feuerwehr	160.000,00 40

Rückvergütung MWST.	66.666,67		MWST-Rückvergütung Gde.	40.000,00	lt. prozentueller Aufteilung der Finanzierung
			MWST-Rückvergütung FF	26.666,67	

geplanter Anteil Stadtgemeinde	240.000,00	minus MWSt.-Rückvergütung
	40.000,00	
	200.000,00	

gelanter Anteil Feuerwehr	160.000,00	minus MWSt.-Rückvergütung minus Förderung
	26.666,67	
	63.600,00	
	69.733,33	

In den Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2016) ist eine Subvention zur Anschaffung eines HLF2 nicht geregelt.

Um den Ankauf eines HLF2 der Freiwilligen Feuerwehr ermöglichen zu können, ist die Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Finanzierung im Jahr 2019 zu fassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein **Grundsatzbeschluss** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2019** für den **Ankauf eines HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya im Jahr 2019** ein **Gesamtbetrag von EUR 200.000,00** vorgesehen wird

und

im Voranschlag für das Jahr 2019 ist als Einnahme/Ausgabe für die anfallende **Mehrwertsteuer** ein Betrag in der Höhe von **EUR 40.000,00** zu veranschlagen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 29 der Tagesordnung

Betriebsgebiet Nordwest – Vergabe Ziviltechnikerleistungen Bauausführung, Wasserversorgungsanlage

SACHVERHALT:

Mit Stadtratsbeschluss vom 05.12.2016, Punkt 25 der Tagesordnung, wurden die Ziviltechnikerleistungen für die Ausarbeitung der wasserrechtlichen Einreichprojekte samt Ausführungsplanungen der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage für das Betriebsgebiet Nordwest (Raiffeisen-Lagerhaus und Dr. Frasl) an das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (kurz: IUP), 1200 Wien, Wehlistraße 29, vergeben.

Mitte 2018 soll nach derzeitigem Informationsstand die Getreidelagerhalle neben dem Silo abgebrochen werden, sodass mit der Herstellung der WVA, ABA und des Straßenbaues samt Straßenbeleuchtung begonnen werden kann.

Um zeitgerecht mit den Bauarbeiten beginnen zu können, ist die Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen erforderlich. Da für diese Ziviltechnikerleistungen eine ausreichende Vorlaufzeit benötigt wird, wurde IUP ersucht, ein Angebot für die erforderlichen Ingenieurleistungen des Gesamtprojektes vorzulegen. Vorleistungen für die Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen der Anlagenteile, die von Raiffeisen-Lagerhaus und Dr. Frasl schon für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erbracht wurden, sind im vorliegenden Honorarangebot bereits in Abzug gebracht worden.

Am 30.11.2017 wurde von Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, 1200 Wien, Wehlistraße 29, ein Honorarangebot mit Datum vom 27.11.2017 übermittelt, welches sich auf den Bauteil 1 (mit Anschluss der ABA und WVA an die Infrastruktur Hamerlinggasse) des Betriebsgebietes bezieht. Die für die Wasserversorgungsanlage erforderlichen Ziviltechnikerleistungen Bauausführung umfassen:

- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, Angebotsprüfung, Prüfbericht mit Vergabevorschlag und Mitwirkung bei der Vergabe
- Erstellen der Förderansuchen gemäß UFG und NÖ WWF
- Technische und kaufmännische Bauaufsicht
- Wasserrechtliche Kollaudierung bzw. wasserrechtliche Überprüfungen
- Erstellen der Unterlagen für die Kollaudierungen nach den Richtlinien der Fördergeber (Bund, Land; UFG-Kollaudierung WVA)
- Nebenkosten (Fahrten, Diäten, Plan- und Projektvervielfältigungen, Kopien, usw.)

Das Honorarangebot für die ABA und WVA endet mit einer Gesamtsumme von EUR 34.989,00 excl. USt., bei welcher der Nachlass von 10% bereits berücksichtigt ist. Der **Anteil** für die **Wasserversorgungsanlage** beträgt **EUR 11.716,00** excl. USt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist der Anteil für die Wasserversorgungsanlage des Honorarangebots des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, 1200 Wien, Wehlistraße 29, mit einer Angebotssumme von **EUR 11.716,00** excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8505-0040 (Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl, Baukosten) EUR 59.900,00

gebucht bis: ---

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl
EUR°59.900,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die **Ziviltechnikerleistungen Bauausführung** für die Errichtung der **Wasserversorgungsanlage** im **Betriebsgebiet Nordwest** (Raiffeisen-Lagerhaus und Dr. Frasl) an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte**, 1200 Wien, Wehlistraße 29, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 27.11.2017 mit einer Angebotssumme von

EUR 11.716,00

excl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 30 der Tagesordnung

Pflegepaket für Niederösterreich

SACHVERHALT:

Die Bevölkerung Österreichs wird auch in Zukunft wachsen. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Der stärkste Zuwachs wird langfristig bei der Zahl der Betagten und Hochbetagten (80 und mehr Jahre) zu verzeichnen sein.

Auf Grund dieser demographischen Entwicklung steigt naturgemäß auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NÖ. Dazu nehmen auf Grund der Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 die Anfragen für Pflegeplätze schon jetzt massiv zu. Die derzeitige Situation führt dazu, dass für pflegebedürftige Menschen Wartezeiten bis zu 3 Jahren (!!!) zur Erlangung eines Platzes in den NÖ Pflegeheimen entstehen können. Aus diesem Grund ist die sofortige Schaffung von genügend Pflegeplätzen durch Aus- bzw. Neubau von NÖ Pflegeheimen umzusetzen, um den zu erwartenden Pflegenotstand hintanzuhalten.

Der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ist aber auch durch die Schaffung neuer Modelle im privaten Bereich sicherzustellen. Hierzu bedarf es attraktiver Bundes – und Landesförderungen als Anreiz für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen.

Auch eine Ausbildungsoffensive bei den Pflegeberufen ist unbedingt notwendig. Die Einführung des Lehrberufes Pflege in Österreich ist ein Gebot der Stunde. Um die Pflegebedingungen für das betreuende Personal und somit auch für die pflegebedürftigen Menschen, verbessern zu können, muss auch ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen. Somit ist man auch dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dienlich, da sich neue Arbeitschancen für Jugendliche und Wiedereinsteiger ergeben. Gerade für diese sensible Arbeit mit Menschen gibt es bis dato keine spezielle Ausbildung. Dieser neue Lehrberuf würde zusätzlich noch den Vorteil erbringen, dass durch entsprechende Ausbildungszeiten in der Praxis der akute Personalmangel im Pflegebereich sofort entsprechend Erleichterung erfahren würde.

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 und den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen und Pflegepersonal ist sofort dringender Handlungsbedarf gegeben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 13.12.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen – vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege aus.
- 2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
13.12.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 31 der Tagesordnung

Präsentation des „GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2017“ durch die Umweltgemeinderätin Astrid Lenz

SACHVERHALT:

Die Umweltgemeinderätin, Frau Astrid LENZ, präsentiert den „GEMEINDE.UMWELT.BERICHT.2017“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.



Gemeinderat

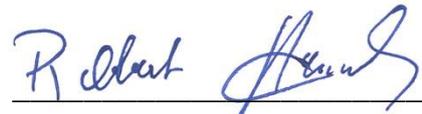
13.12.2017

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.778 bis Nr. 33.956 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.617 bis Nr. 5.628 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.53 Uhr

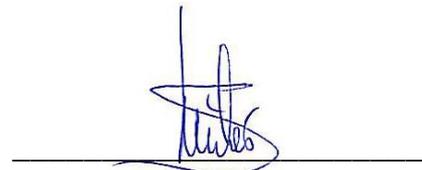
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat